Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2399

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen
(27. Ausschuß)

über den Entwurf eines Bundesbahngesetzes und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz)

- Nrn. 1341, 1275 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Rademacher

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. Juni 1951

Der Ausschuß für Verkehrswesen
Rademacher
Vorsitzender und Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30.
und Wiesbaden. Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

der

Entwürfe

der Bundesregierung und des Bundesrates für ein

Bundesbahngesetz

- Nrn. 1341, 1275 der Drucksachen -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehrswesen (27. Ausschuß)

Entwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Bundesbahngesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Rechtsstellung

§ 1

Sondervermögen

Die Bundesrepublik Deutschland verwaltet unter dem Namen

„Deutsche Bundesbahn“

das Bundeseisenbahnvermögen als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

Entwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die Deutsche Bundesbahn (Bundesbahngesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgabe

§ 1

Sondervermögen

Die Bundesrepublik Deutschland verwaltet unter dem Namen

„Deutsche Bundesbahn“

das Bundeseisenbahnvermögen als ein Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

Entwurf eines Bundesbahngesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Rechtsstellung und Aufgabe

§ 1

Sondervermögen

Die Bundesrepublik Deutschland verwaltet unter dem Namen

„Deutsche Bundesbahn“

das Bundeseisenbahnvermögen als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
§ 2	§ 2	§ 2
Stellung im gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr	Stellung im gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr	Stellung im gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr
(1) Die Deutsche Bundesbahn kann im rechtsgeschäftlichen Verkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.	(1) Die Deutsche Bundesbahn ist nicht rechtsfähig, kann jedoch unter ihrem Namen Rechtsgeschäfte vornehmen, klagen und verklagt werden.	(1) Die Deutsche Bundesbahn kann im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden.
(2) Der allgemeine Gerichtsstand der Deutschen Bundesbahn wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die nach der Verwaltungsordnung berufen ist, die Deutsche Bundesbahn im Rechtsstreit zu vertreten.	(2) Der allgemeine Gerichtsstand der Deutschen Bundesbahn wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die nach der Verwaltungsordnung berufen ist, die Deutsche Bundesbahn im Rechtsstreit zu vertreten.	(2) Der allgemeine Gerichtsstand der Deutschen Bundesbahn wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die nach der Verwaltungsordnung berufen ist, die Deutsche Bundesbahn im Rechtsstreit zu vertreten.
§ 3	§ 3	§ 3
Bundeseisenbahnvermögen	Bundeseisenbahnvermögen Beschränkte Haftung	Bundeseisenbahnvermögen
(1) Das Bundeseisenbahnvermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.	(1) Das Bundeseisenbahnvermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.	(1) Das Bundeseisenbahnvermögen ist von dem übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.
(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn haftet der Bund nur mit dem Bundeseisenbahnvermögen; als Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn gelten auch die Verpflichtungen, die nach dem 8. Mai 1945 bei dem Betrieb von Eisenbahnen eingegangen sind, die zum Bundeseisenbahnvermögen nach § 1 gehören. Das Bundeseisenbahnvermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.	(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn haftet der Bund nur mit dem Bundeseisenbahnvermögen; dieses haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.	(2) Für die Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn haftet der Bund nur mit dem Bundeseisenbahnvermögen; als Verbindlichkeiten der Deutschen Bundesbahn gelten auch die Verpflichtungen, die nach dem 8. Mai 1945 bei dem Betrieb von Eisenbahnen eingegangen sind, die zum Bundeseisenbahnvermögen nach § 1 gehören. Das Bundeseisenbahnvermögen haftet nicht für die sonstigen Verbindlichkeiten des Bundes.
§ 4	§ 4	§ 4
Verwaltung und Betriebsführung	Verwaltung und Betriebsführung	Verwaltung und Betriebsführung
(1) Die Richtlinien der Politik der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik sind für die Deutsche Bundesbahn verbindlich.		
(2) Die Deutsche Bundesbahn ist unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach betriebswirtschaftlichen Grund-	Die Deutsche Bundesbahn ist nach kaufmännischen Grundsätzen gemeinwirtschaftlich zu verwalten. Dabei ist den Anforderungen des	(1) Die Deutsche Bundesbahn ist unter Wahrung der Interessen der deutschen Volkswirtschaft nach kaufmännischen Grundsätzen zu

Entwurf der Bundesregierung

sätzen zu betreiben und zu verwalten. Den Anforderungen des Verkehrs ist Rechnung zu tragen. Der Betrieb ist sicher zu führen. Die Anlagen und die Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn sowie das gesamte Zubehör sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten und nach den Bedürfnissen des Verkehrs und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erneuern und weiterzuentwickeln.

(3) Der Regelung der Kriegsschäden und der Verteilung der Kriegsschäden- und Kriegsfolgelasten wird durch die Bestimmungen des Absatzes 2 nicht vorgegriffen.

Entwurf des Bundesrates

Verkehrs Rechnung zu tragen und der Betrieb sicher zu führen. Die Anlagen der Deutschen Bundesbahn nebst den Fahrzeugen und dem sonstigen Zubehör sind nach den Bedürfnissen des Verkehrs sowie nach dem jeweiligen Stand der Technik gut zu unterhalten, zu erneuern und weiterzuentwickeln.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

verwalten. Den Anforderungen des Verkehrs ist Rechnung zu tragen. Der Betrieb ist sicher zu führen. Die Anlagen und die Fahrzeuge der Deutschen Bundesbahn sowie das gesamte Zubehör sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten und nach den Bedürfnissen des Verkehrs und nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erneuern und weiterzuentwickeln.

(2) Solange die Deutsche Bundesbahn ihren Geldbedarf zur Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit und Betriebssicherheit nicht aus eigenen Mitteln oder durch Aufnahme von Krediten decken kann, soll der Bund dem Sondervermögen „Deutsche Bundesbahn" Darlehen zur Ausbesserung und Erneuerung der Anlagen und des rollenden Materials gewähren, soweit die Haushaltslage es gestattet. Die Einzelheiten, insbesondere über die Tilgung und Verzinsung, bestimmt die Bundesregierung.

Entwurf der Bundesregierung

§ 5

Leistungen für andere Verwaltungen

Leistungen der Deutschen Bundesbahn für den Bund und seine Unternehmen, für die Länder, für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und für die Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Leistungen für die Deutsche Bundesbahn sind angemessen abzugelten.

Entwurf des Bundesrates

§ 5

Leistungen für andere Verwaltungen

Leistungen der Deutschen Bundesbahn für die Deutsche Post und für sonstige Verwaltungen und Unternehmen des Bundes, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Leistungen für die Deutsche Bundesbahn sind gegenseitig angemessen abzugelten.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 5

Leistungen für andere Verwaltungen

Leistungen der Deutschen Bundesbahn für den Bund und seine Unternehmen, für die Länder, für die Gemeinden (Gemeindeverbände) und für die Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und deren Leistungen für die Deutsche Bundesbahn sind angemessen abzugelten.

Entwurf der Bundesregierung

§ 6

Verwaltungsaufbau

(1) Die Verwaltungsorganisation der Deutschen Bundesbahn wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch eine „Verwaltungsordnung für die Deutsche Bundesbahn" geregelt.

Entwurf des Bundesrates

§ 15

(Verwaltungsordnung)

Satz 2: Die Verwaltungsordnung regelt insbesondere die Organisation der Deutschen Bundesbahn nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 6

Verwaltungsaufbau

(1) Die Verwaltungsorganisation der Deutschen Bundesbahn wird nach Maßgabe dieses Gesetzes durch eine „Verwaltungsordnung für die Deutsche Bundesbahn" geregelt.

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
	§ 6 Behörden	
(2) Die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn sind, soweit die Verwaltungsordnung nichts anderes bestimmt, Bundesbehörden.	(1) Die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn sind Bundesbehörden. Die Verwaltungsordnung kann Ausnahmen festsetzen. (2) Die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbahn ist öffentlicher Dienst.	(2) Die Dienststellen der Deutschen Bundesbahn sind, soweit die Verwaltungsordnung nichts anderes bestimmt, Bundesbehörden. (3) Die Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Bundesbahn ist öffentlicher Dienst.
Zweiter Abschnitt	**Zweiter Abschnitt**	**Zweiter Abschnitt**
	Organisation § 7 Organe	
	Die Organe der Deutschen Bundesbahn sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.	
Direktorium der Deutschen Bundesbahn § 7 Rechtsstellung des Direktoriums	§ 13 (Vorstand)	**Vorstand der Deutschen Bundesbahn** § 7 Rechtsstellung das Vorstandes
(1) Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, die die Dienstbezeichnung „Generaldirektor der Deutschen Bundesbahn" führen. Sie dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.	(3) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzer mit der Dienstbezeichnung „Generaldirektor", seinem ständigen Stellvertreter und den Leitern der Abteilungen der Hauptverwaltung, welche die Dienstbezeichnung „Direktor" führen. Die Vorstandsmitglieder müssen deutsche Staatsangehörige sein. Sie dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.	(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzer und drei weiteren Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzer. Ein Mitglied hat insbesondere die sozialen Aufgaben wahrzunehmen. Die Vorstandsmitglieder müssen Deutsche sein. Sie dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören.
(2) Die Mitglieder des Direktoriums sollen hervorragende Kenner des Verkehrswesens, insbesondere des Eisenbahnwesens und der Wirtschaft sein und sich vor Übernahme ihres Amtes möglichst schon auf leitenden Posten der Eisenbahnverwaltung bewährt haben.		(2) Die Vorstandsmitglieder sollen hervorragende Kenner des Verkehrswesens und der Wirtschaft sein.
		(3) Der Vorsitzer und die übrigen Vorstandsmitglieder werden im Benehmen mit dem Verwaltungsrat vom Bundesminister für Ver-

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
		kehr vorgeschlagen. Bei der Benennung der übrigen Vorstandsmitglieder ist auch der Vorsitzer zu hören. Die Vorstandsmitglieder werden auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung vom Bundespräsidenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
(3) Die Mitglieder des Direktoriums sind untereinander gleichberechtigt. Ein Mitglied wird zum Vorsitzer des Direktoriums bestellt. Das Nähere, insbesondere über das Stimmrecht der einzelnen Mitglieder, bestimmt die Verwaltungsordnung.	(6) Im Vorstand entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Generaldirektor.	(4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit aus wichtigem Grunde von ihrem Amt abberufen werden. Die Abberufung erfolgt auf Beschluß der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten. Vor der Beschlußfassung ist dem Vorstandsmitglied und dem Verwaltungsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bundesregierung gibt dem Abberufenen ihre Gründe bekannt. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln bei der Bundesregierung aus wichtigem Grunde die Abberufung beantragen. Der Abberufene behält bis zum Ablauf der Amtszeit, für die er ernannt war, die vollen Dienstbezüge, jedoch entfällt eine etwa gewährte Dienstaufwandsentschädigung. Die Anwendung dienststrafrechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.
(4) Die Mitglieder des Direktoriums werden im Benehmen mit dem Verwaltungsrat von dem Bundesminister für Verkehr vorgeschlagen und auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Sie sind Beamte auf Zeit. Wiederernennung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig. Ein Mitglied des Direktoriums, das nicht wiederernannt wird, tritt mit Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes in den Wartestand. §§ 47 Absatz 2 und 48 Absatz 2 DBG finden keine Anwendung. Einem Mitglied des Direktoriums,	(4) Der Generaldirektor wird vom Verwaltungsrat, die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat und dem Generaldirektor gemeinsam vorgeschlagen. Alle Vorstandsmitglieder werden vom Bundespräsidenten ernannt, nachdem der Vorschlag durch Beschluß der Bundesregierung gebilligt ist. (5) Die Vorstandsmitglieder sind Bundesbeamte.	(5) Ein Vorstandsmitglied, das nicht wiederernannt wird, tritt mit Ablauf der Amtszeit kraft Gesetzes in den Wartestand. Die Bestimmungen der §§ 47 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Deutschen Beamtengesetzes über die Verpflichtung des Wartestandsbeamten, ein anderes Amt anzunehmen oder der Einberufung zu einer vorübergehenden Dienstleistung Folge zu leisten, finden keine Anwendung. Einem Vorstandsmitglied, das vor seiner Ernennung die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit hatte, ist auf seinen von ihm als Wartestandsbeamten

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
das vor seiner Ernennung zum Generaldirektor Beamter auf Lebenszeit war, ist auf seinen von ihm als Wartestandsbeamten gestellten Antrag ein seinem früheren Amt nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes Amt auf Lebenszeit zu übertragen.	(2) Er untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrates, an dessen Richtlinien und Beschlüsse er gebunden ist.	gestellten Antrag ein seinem früheren Amt nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes freies Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen.
§ 8 Rechte und Pflichten des Direktoriums (1) Das Direktorium leitet die Geschäfte der Deutschen Bundesbahn. Es vertritt die Deutsche Bundesbahn gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Verwaltungsordnung etwas anderes bestimmt.	§ 13 Vorstand (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Deutschen Bundesbahn. Er vertritt die Deutsche Bundesbahn gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Verwaltungsordnung anderes bestimmt.	§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte der Deutschen Bundesbahn. Er vertritt die Deutsche Bundesbahn gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Verwaltungsordnung etwas anderes bestimmt.
(2) Die Mitglieder des Direktoriums sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich; sie haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen.	§ 14 Aufgaben des Vorstandes (1) Die Geschäfte werden unter den Mitgliedern des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung verteilt, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf. (2) Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen.	(2) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters wahrzunehmen. Sie sind für die Führung der Geschäfte gemeinsam verantwortlich. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, seine abweichende Auffassung dem Verwaltungsrat bekanntzugeben.
(3) Die Mitglieder des Direktoriums sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.	(4) Der Generaldirektor ist verpflichtet, die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.	(3) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.
(4) Das Direktorium legt dem Verwaltungsrat und dem Bundesminister für Verkehr monatlich einen	(3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat monatlich über die Lage der Deutschen Bundesbahn	(4) Der Vorstand legt dem Verwaltungsrat und dem Bundesminister für Verkehr monatlich einen

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Geschäftsbericht vor. Es ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Verlangen seines Präsidenten Auskunft über die wesentlichen Vorgänge in der Geschäftsführung der Deutschen Bundesbahn zu erteilen.	schriftlich sowie dem Präsidenten des Verwaltungsrates bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten.	Geschäftsbericht vor. Er ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat auf Verlangen seines Präsidenten Auskunft über die wesentlichen Vorgänge in der Geschäftsführung der Deutschen Bundesbahn zu erteilen.
(5) Das Direktorium stellt die Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn auf; sie wird vom Verwaltungsrat beschlossen und bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.	§ 15 Verwaltungsordnung *Satz 1:* Der Verwaltungsrat erläßt die Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedarf.	(5) Der Vorstand stellt die Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn auf; sie wird vom Verwaltungsrat beschlossen und bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr.
	§ 14 (5) Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Deutschen Bundesbahn verpflichtet. Sie dürfen eine andere Erwerbstätigkeit oder eine Nebenbeschäftigung nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates ausüben.	
§ 9 Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Dem Direktorium untersteht die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn. Sie gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungsleiter führen die Amtsbezeichnung „Direktor der Deutschen Bundesbahn“. Das Nähere bestimmt die Verwaltungsordnung.		§ 9 entfällt
Dritter Abschnitt **Verwaltungsrat** § 10 Rechtsstellung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neunundzwanzig Mitgliedern. Sie müssen Deutsche sein. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen auf Grund eines besonderen Beschlusses der Bundesregierung abgesehen werden.	§ 8 Verwaltungsrat (1) Der Verwaltungsrat besteht aus neunundzwanzig Mitgliedern. (3) *Satz 1:* Die Mitglieder müssen deutsche Staatsangehörige und erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige sein.	**Dritter Abschnitt** **Verwaltungsrat** § 10 Rechtsstellung des Verwaltungsrates (1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern. Sie müssen Deutsche sein. Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen auf Grund eines besonderen Beschlusses der Bundesregierung abgesehen werden.

Entwurf der Bundesregierung

(2) Von den Mitgliedern des Verwaltungsrates sollen

a) zwölf den in Artikel 23 des Grundgesetzes genannten Ländern,

b) sechs der gewerblichen Wirtschaft,

c) zwei der Ernährungs- und Landwirtschaft,

d) sechs den Gewerkschaften,

e) drei dem Finanzwesen oder der Wissenschaft

angehören. Sie werden vom Bundesminister für Verkehr

zu a): nach Benehmen mit den obersten Landesbehörden,

zu b): nach Benehmen mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie und dem Deutschen Industrie- und Handelstag,

zu c): nach Benehmen mit den zuständigen Spitzenverbänden der Ernährungs- und Landwirtschaft,

zu d): nach Benehmen mit den Gewerkschaften

vorgeschlagen und durch Beschluß der Bundesregierung ernannt.

(3) Die Mitglieder sollen erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige sein. Sie sollen nicht Regierungen oder gesetzgebenden Körperschaften angehören. Die Mitglieder sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen des Deutschen Volkes, der deutschen Wirtschaft und der Deutschen Bundesbahn zu versehen.

Entwurf des Bundesrates

(2) Von diesen Mitgliedern werden zwölf auf Vorschlag der in Artikel 23 des Grundgesetzes genannten Länder und siebzehn auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr durch Beschluß der Bundesregierung aus allen Teilen des Bundesgebietes ernannt. Von den letzten sollen

drei Angehörige der gewerblichen Wirtschaft,

zwei Angehörige der Ernährungs- und Landwirtschaft,

fünf Angehörige der Gewerkschaften,

drei Finanzsachverständige und

drei Verkehrssachverständige

sein.

(3) Die Mitglieder müssen deutsche Staatsangehörige und erfahrene Kenner des Wirtschaftlebens oder Eisenbahnsachverständige sein. Sie sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden und haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen des deutschen Volkes, der deutschen Wirtschaft und der Deutschen Bundesbahn zu versehen. Sie dürfen nicht Mitglieder von Regierungen oder

Beschlüsse des 27. Ausschusses

(2) Der Verwaltungsrat umfaßt vier Gruppen zu je fünf Mitgliedern, die von der Bundesregierung ernannt werden:

a) Gruppe A: Bundesrat

b) Gruppe B: Gesamtwirtschaft

c) Gruppe C: Gewerkschaften

d) Gruppe D: Sonstige Mitglieder.

Die Ernennung erfolgt:

a) für Gruppe A auf Vorschlag des Bundesrates,

b) für Gruppe B auf Vorschlag der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft, des Handels, der Landwirtschaft, des Handwerks und des Verkehrs,

c) für Gruppe C auf Vorschlag der Gewerkschaften,

d) für Gruppe D auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr.

Für die Gruppen B und C sind je zehn Vorschläge vorzulegen.

(3) Die Mitglieder sollen erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Eisenbahnsachverständige sein. Sie sollen nicht Mitglieder von Regierungen oder Angehörige von Verwaltungen des Bundes und der Länder sein.

(4) Die Mitglieder haben ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen des deutschen Volkes, der deutschen Wirtschaft und

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
	gesetzgebenden Körperschaften sein.	der Deutschen Bundesbahn zu versehen. Sie sind an keinerlei Aufträge oder Weisungen gebunden.
(4) Die Mitglieder werden für vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.	(4) *Satz 1 und 2:* Die Mitglieder werden für vier Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.	(5) Die Mitglieder werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig.
(5) Zwei Jahre nach der ersten Ernennung scheiden fünfzehn Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates durch das Los bestimmt.	(4) *Satz 3 und 4:* Zwei Jahre nach der ersten Ernennung scheidet jedoch die Hälfte der Mitglieder aus. Die Ausscheidenden werden in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates durch das Los bestimmt.	(6) Nach Ablauf jedes der ersten vier Jahre scheidet von jeder der in Absatz 2 genannten vier Gruppen von Mitgliedern je ein Mitglied aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden in jeder Gruppe wird in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates durch das Los bestimmt.
(6) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Bundesregierung auf Antrag des Bundesministers für Verkehr durch Beschluß feststellt, daß bei einem Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, die für seine Ernennung maßgebend waren.	(5) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundeskanzler ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt ohne weiteres seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Vorschlagsberechtigten feststellt, daß ein Mitglied die Eigenschaft oder Stellung verloren hat, die für seine Ernennung maßgebend gewesen ist.	(7) Die Mitglieder können jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesminister für Verkehr ihr Amt niederlegen. Verliert ein Mitglied die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so erlischt seine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn die Bundesregierung nach Anhören des Verwaltungsrates durch Beschluß feststellt, daß bei einem Mitglied ein wichtiger, in seiner Person liegender Grund gegeben ist, der das Ausscheiden rechtfertigt. Als solcher gilt insbesondere ein Grund, der bei Beamten zur vorläufigen Dienstenthebung berechtigen würde.
(7) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es ernannt ist, aus, so wird innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmann für die restliche Zeit ernannt.	(6) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die seine Ernennung erfolgt ist, aus, so wird innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmann für die restliche Zeit ernannt.	(8) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es ernannt ist, aus, so wird innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmann für die restliche Zeit ernannt.
(8) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Deutschen Bundesbahn verpflichtet.	(7) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Deutschen Bundesbahn verpflichtet.	(9) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten der Deutschen Bundesbahn verpflichtet.
(9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten freie Fahrt auf den Strecken der Deutschen Bundesbahn, Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Verkehr	(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten freie Fahrt auf den Strecken der Deutschen Bundesbahn, Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Ver-	(10) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten freie Fahrt auf den Strecken der Deutschen Bundesbahn, Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Vergütung, die der Bundesminister für Verkehr

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festsetzt.	kehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festsetzt.	im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen festsetzt.
(10) Der Verwaltungsrat erläßt seine Geschäftsordnung.	(9) Der Verwaltungsrat erläßt seine Geschäftsordnung.	(11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
(11) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen oder sich dort vertreten zu lassen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.	(10) Die Bundesregierung hat das Recht, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen oder sich dort vertreten zu lassen.	(12) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen oder sich dort vertreten zu lassen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen.
§ 11	§ 9	§ 11
Präsident des Verwaltungsrates	Präsident des Verwaltungsrates	Präsident des Verwaltungsrates
(1) Der Verwaltungsrat wählt alle zwei Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres aus seiner Mitte den Präsidenten des Verwaltungsrates, sowie einen oder zwei Vizepräsidenten. Für die Wahl des Präsidenten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für die Wahl der Vizepräsidenten einfache Stimmenmehrheit erforderlich.	(1) Der Präsident des Verwaltungsrates wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gewählt. Seine Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bundespräsidenten. Wiederwahl ist zulässig.	(1) Der Verwaltungsrat wählt alle zwei Jahre zu Beginn des Geschäftsjahres aus seiner Mitte den Präsidenten des Verwaltungsrates sowie einen oder zwei Vizepräsidenten. Für die Wahl des Präsidenten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für die Wahl der Vizepräsidenten einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein Bewerber die erforderliche Stimmenmehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
(2) Die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Vizepräsidenten bedarf der Bestätigung durch die Bundesregierung.	(2) Der Verwaltungsrat wählt jährlich mit einfacher Stimmenmehrheit einen oder zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, deren Wiederwahl zulässig ist. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.	(2) Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Verwaltungsrates bedarf der Bestätigung durch den Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung.
(3) Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Vizepräsidenten ist zulässig.		(3) Wiederwahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Verwaltungsrates ist zulässig.
§ 12	§ 10	§ 12
Aufgaben des Verwaltungsrates	Aufgaben des Verwaltungsrates	Aufgaben des Verwaltungsrates
(1) Der Verwaltungsrat beschließt über	(1) Aufgabe des Verwaltungsrates ist es, die Geschäftsführung der	(1) Der Verwaltungsrat beschließt über:

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
	Bundesbahn zu überwachen und über alle Fragen von allgemeiner Bedeutung sowie über wichtige Einzelfragen zu beschließen. Ihm obliegen insbesondere:	
1. die Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn,	1. der Erlaß der Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn,	1. die Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn,
2. den Wirtschaftsplan nebst Stellenplan und den Jahresabschluß,	2. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,	2. den Wirtschaftsplan nebst Stellenplan und den Jahresabschluß,
3. die Beteiligung an anderen Unternehmen,	3. die Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen,	3. die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Veräußerung einer solchen Beteiligung nach näherer Bestimmung der Verwaltungsordnung,
4. die Aufnahme von Krediten und Anleihen und die Bestellung von Sicherheiten, soweit für sie nach § 29 die Zustimmung des Bundesministers für Verkehr vorgesehen ist,	4. die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und Anleihen und zur Bestellung von Sicherheiten, soweit sie nach Umfang und Bedeutung den üblichen Rahmen der Wirtschaftsführung überschreiten,	4. die Aufnahme von Krediten und Anleihen und die Bestellung von Sicherheiten, soweit für sie nach § 29 die Zustimmung der Bundesregierung oder des Bundesministers für Verkehr vorgesehen ist,
5. die Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Bundesbahn,	5. die Vorschläge zur Ernennung des Generaldirektors sowie gemeinsam mit diesem die Vorschläge zur Besetzung der Dienstposten seines ständigen Stellvertreters, der Abteilungsleiter und der Präsidenten,	5. die Vorschläge für die Ernennung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 7,
6. die Vorschläge zur Besetzung der leitenden Dienstposten der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und der Präsidenten der Eisenbahndirektionen und der zentralen Ämter, gemeinsam mit dem Direktorium der Deutschen Bundesbahn nach näherer Bestimmung der Verwaltungsordnung,		6. die Vorschläge zur Besetzung der leitenden Dienstposten der Hauptverwaltung und der Präsidenten der Eisenbahndirektionen und der zentralen Ämter nach näherer Bestimmung der Verwaltungsordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand,
7. grundsätzliche Fragen des Personalwesens, soweit die oberste Dienstbehörde zuständig ist,	6. die grundsätzliche Regelung der Dienstverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter,	7. grundsätzliche Fragen des Personalwesens, soweit die oberste Dienstbehörde zuständig ist,
8. Vereinbarungen zwischen dem Direktorium und den Gewerkschaften,		
9. die für die Finanzlage der Deutschen Bundesbahn wesentlichen Eisenbahn- und sonstigen Verkehrstarife.	7. der Beschluß über die für die Finanzlage der Deutschen Bundesbahn wesentlichen Eisenbahn- und sonstigen Verkehrstarife.	8. die für die Finanzlage der Deutschen Bundesbahn wesentlichen Eisenbahn- und sonstigen Verkehrstarife.

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
		(2) Über die in Absatz 1 genannten Aufgaben hinaus kann der Verwaltungsrat eine bestimmte Frage von allgemeiner Bedeutung durch Mehrheitsbeschluß von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl an sich ziehen.
(2) Der Verwaltungsrat vertritt die Deutsche Bundesbahn gegenüber den Mitgliedern des Direktoriums.	(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Deutsche Bundesbahn gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.	(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Deutsche Bundesbahn gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
	(2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr bedürfen.	
§ 13 Sitzungen des Verwaltungsrates	§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates	§ 13 Sitzungen des Verwaltungsrates
(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Verkehr oder mindestens zehn Mitglieder des Verwaltungsrates oder das Direktorium die Einberufung des Verwaltungsrates schriftlich beantragen. Der Präsident des Verwaltungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.	(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind anzuberaumen, wenn die Bundesregierung oder mindestens zehn Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand die Einberufung schriftlich beantragen. Der Präsident des Verwaltungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.	(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist anzuberaumen, wenn der Bundesminister für Verkehr oder mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand die Einberufung des Verwaltungsrates schriftlich beantragen. Der Präsident des Verwaltungsrates kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.
(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder einschließlich des Präsidenten erforderlich. Die Beschlüsse werden, sofern die Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von fünfzehn Mitgliedern einschließlich des Präsidenten erforderlich. Die Beschlüsse werden, sofern die Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.	(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden, sofern die Geschäftsordnung nicht etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
	§ 12 Beanstandungsrecht des Bundesministers für Verkehr	
Jeder Beschluß des Verwaltungsrates ist dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen.	(1) Jeder Beschluß des Verwaltungsrates ist dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen.	Jeder Beschluß des Verwaltungsrates ist dem Bundesminister für Verkehr mitzuteilen.
	§ 11	
(3) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann zur Vorberei-	(3) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann vorsehen, daß	(3) Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates kann zur Vorberei-

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
tung der Beschlußfassung des Verwaltungsrates Ausschüsse vorsehen. Der Präsident des Verwaltungsrates kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen. Die gleiche Befugnis haben die Bundesminister oder die von ihnen beauftragten Vertreter.	zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Verwaltungsrates Ausschüsse gebildet werden können. Der Präsident des Verwaltungsrates kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen.	tung der Beschlußfassung des Verwaltungsrates Ausschüsse vorsehen. Der Präsident des Verwaltungsrates kann an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort ergreifen. Die gleiche Befugnis haben die Bundesminister oder die von ihnen beauftragten Vertreter.
Vierter Abschnitt	**Dritter Abschnitt**	**Vierter Abschnitt**
Aufsicht	**Aufsicht**	**Aufsicht**
§ 14	§ 16	§ 14
Aufsichtsrecht des Bundesministers für Verkehr	Aufsichtsrecht der Bundesregierung	Aufsichtsrecht des Bundesministers für Verkehr
(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die nach § 4 Absatz 1 und § 14 Absatz 2 erforderlichen Anordnungen an die Deutsche Bundesbahn. Hierzu gehören auch diejenigen Anordnungen, die erforderlich sind, um die Interessen der Deutschen Bundesbahn und der übrigen Verkehrsträger miteinander in Einklang zu bringen.	(1) *Satz 1:* Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Rahmen seiner politischen Verantwortung die erforderlichen allgemeinen Anordnungen.	(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die allgemeinen Anordnungen. die erforderlich sind, a) um den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere der Verkehrs-, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik Geltung zu verschaffen, b) um die Interessen der Deutschen Bundesbahn und der übrigen Verkehrsträger miteinander in Einklang zu bringen.
(2) Der Bundesminister für Verkehr ist insbesondere dafür verantwortlich,	(1) *Satz 2:* Er ist insbesondere dafür verantwortlich,	(2) Der Bundesminister für Verkehr ist insbesondere dafür verantwortlich,
a) daß die Deutsche Bundesbahn nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltet wird,	1. daß die Deutsche Bundesbahn gemäß den Gesetzen einheitlich verwaltet und entprechend den Verkehrsbedürfnissen wirtschaftlich betrieben wird,	a) daß die Deutsche Bundesbahn nach den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften verwaltet wird,
b) daß der Betrieb nach den geltenden Vorschriften ordnungsgemäß geführt wird, c) daß die Anlagen und Betriebsmittel der technischen Entwicklung angepaßt und laufend weiterentwickelt werden.	2. daß die Anlagen und Betriebsmittel der Deutschen Bundesbahn in betriebssicherem Zustand erhalten werden und ihr Betrieb der technischen Entwicklung angepaßt sowie der Betriebsordnung gemäß geführt wird.	b) daß der Betrieb nach den geltenden Vorschriften ordnungsgemäß geführt wird. (3) Der Bundesminister für Verkehr soll darauf hinwirken, daß die Anlagen und Betriebsmittel der Deutschen Bundesbahn der technischen Entwicklung angepaßt und laufend weiterentwickelt werden.
(3) Dem Bundesminister für Verkehr bleibt vorbehalten die Genehmigung	(2) Dem Bundesminister für Verkehr bleibt vorbehalten die Genehmigung	(4) Dem Bundesminister für Verkehr bleibt vorbehalten die Genehmigung

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
a) des Wirtschaftsplanes, wesentlicher Änderungen desselben während des Geschäftsjahres, sowie des Jahresabschlusses. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,	1. des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,	a) des Wirtschaftsplanes, wesentlicher Änderungen desselben während des Geschäftsjahres sowie des Jahresabschlusses. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
b) der Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn,	2. der Verwaltungsordnung der Bundesbahn und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,	b) der Verwaltungsordnung der Deutschen Bundesbahn,
c) des Baues neuer Bahnen und der Durchführung grundlegender Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen,	3. des Baues neuer Bahnen und der allgemeinen Durchführung grundlegender Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen,	c) des Baues neuer Bahnen und der Durchführung grundlegender Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen,
d) der dauernden Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofes, des dauernden Überganges vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb oder umgekehrt, der Stillegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,	4. der dauernden Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofes, des dauernden Überganges zu eingleisigem Betrieb und der Stillegung eines Ausbesserungswerkes,	d) der dauernden Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofes, des dauernden Überganges vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb oder umgekehrt, der Stillegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,
e) der Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentlichen organisatorischen Veränderung einer Eisenbahndirektion oder eines zentralen Amtes der Deutschen Bundesbahn und einer wesentlichen Änderung ihrer Bezirke,	5. der Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder der wesentlichen organisatorischen Änderungen einer Generalbetriebsleitung, einer Eisenbahndirektion oder eines zentralen Amtes der Deutschen Bundesbahn und der wesentlichen Änderung ihrer Bezirke,	e) der Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentlichen organisatorischen Veränderung einer Eisenbahndirektion oder eines zentralen Amtes der Deutschen Bundesbahn und einer wesentlichen Änderung ihrer Bezirke,
f) der Gründung oder des Erwerbs von anderen Unternehmen,	6. der Gründung oder des Erwerbs von anderen Unternehmungen,	f) der Gründung oder des Erwerbs von anderen Unternehmen,
g) einer Beteiligung an anderen Unternehmen im Einzelbetrag von mehr als einer Million Deutsche Mark und der Veräußerung solcher Beteiligungen,	7. der Beteiligung im Einzelbetrag von mehr als einer Million Deutsche Mark und der Veräußerung solcher Beteiligungen,	g) einer Beteiligung an anderen Unternehmen im Einzelbetrag von mehr als einer Million Deutsche Mark und der Veräußerung solcher Beteiligungen,
h) einer Verfügung über sonstige Gegenstände, die zum Anlagekapital des Sondervermögens gehören und deren Wert im Einzelfall eine Million Deutsche Mark übersteigt,	8. der Verfügung über sonstige Gegenstände, die zum Anlagekapital des Sondervermögens gehören und deren Wert im Einzelfall eine Million Deutsche Mark übersteigt.	h) einer Verfügung über sonstige Gegenstände, die zum Anlagekapital des Sondervermögens gehören und deren Wert im Einzelfall eine Million Deutsche Mark übersteigt.
i) der Beschlüsse des Verwaltungsrates über Vereinbarungen zwischen dem Direktorium und		(5) Tarifvereinbarungen der Deutschen Bundesbahn mit den Gewerkschaften bedürfen der Ge-

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
den Gewerkschaften. Soweit es sich um Tarifvereinbarungen handelt, ergeht die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.		nehmigung durch den Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, wenn sie wesentliche finanzielle Auswirkungen für das Unternehmen, insbesondere wesentliche Änderungen des Wirtschaftsplanes, mit sich bringen oder wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geeignet sind, die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in anderen Zweigen der Bundesverwaltung zu beeinflussen. Ergeht eine Entscheidung des Bundesministers für Verkehr nicht binnen einer Frist von einer Woche, gerechnet vom Eingang des Antrages auf Genehmigung, so gilt die Genehmigung als erteilt.
(4) Wird die Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach Absatz 3 Buchstabe a nicht erteilt, so entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn die Bundesregierung.	(3) Wird die Genehmigung gemäß Absatz 2 Nr. 1 nicht erteilt, so entscheidet die Bundesregierung.	(6) Wird die Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach Absatz 4 Buchstabe a nicht erteilt, so entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn die Bundesregierung.
(5) Der Bundesminister für Verkehr kann von der Deutschen Bundesbahn jede erforderliche Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, im Benehmen mit dem Direktorium alle Anlagen und Dienststellen zu besichtigen oder durch seine Beauftragten besichtigen zu lassen.	(4) Der Bundesminister für Verkehr kann von der Deutschen Bundesbahn jede erforderliche Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, im Benehmen mit dem Vorstand alle Anlagen und Dienststellen zu besichtigen oder durch seine Beamten besichtigen zu lassen.	(7) Der Bundesminister für Verkehr kann von der Deutschen Bundesbahn jede erforderliche Auskunft verlangen. Er ist berechtigt, im Benehmen mit dem Vorstand alle Anlagen und Dienststellen zu besichtigen oder durch seine Beauftragten besichtigen zu lassen.
		(8) Der Bundesminister für Verkehr kann Beamte der Deutschen Bundesbahn zur Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben heranziehen. Das Nähere bestimmt die Verwaltungsordnung.
§ 15 Einspruchsrecht des Bundesministers für Verkehr	**§ 12** (Beanstandungsrecht des Bundesministers für Verkehr)	**§ 15** Einspruchsrecht des Bundesministers für Verkehr
Der Bundesminister für Verkehr kann in Angelegenheiten, die nicht seiner Genehmigung unterliegen, einem Beschluß des Verwaltungsrates innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Mitteilung	(2) Der Bundesminister für Verkehr kann dem Beschluß innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Mitteilung widersprechen, wenn durch den Beschluß wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutsch-	Der Bundesminister für Verkehr kann in Angelegenheiten, die nicht seiner Genehmigung unterliegen, einem Beschluß des Verwaltungsrates innerhalb von vierzehn Tagen nach Eingang der Mitteilung

Entwurf der Bundesregierung

widersprechen, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines Bundeslandes oder der Deutschen Bundesbahn gefährdet werden, insbesondere wenn ein Beschluß den Grundsätzen des § 4 Absatz 1 und 2 widerspricht. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat binnen Monatsfrist, gerechnet von der Einlegung des Einspruchs, erneut zu beraten. Hält der Verwaltungsrat seinen Beschluß aufrecht, so hat die Bundesregierung binnen einer Frist von drei Monaten, gerechnet von der Mitteilung des neuen Beschlusses an den Bundesminister für Verkehr, zu entscheiden, nachdem sie zuvor den Präsidenten des Verwaltungsrates gehört hat.

§ 16

Tarife

(1) Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, Änderungen der Regeltarife einschließlich der allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung und der Nebengebühren sowie Einführung, Änderung und Aufhebung von internationalen Tarifen und von Ausnahmetarifen sowie aller sonstigen Tarifvergünstigungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des allgemeinen Preisrechts unberührt.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von drei Wochen seit Eingang ihres Antrages bei dem Bundesminister für Verkehr von diesem eine Äußerung zugeht. Die Genehmigung gilt ferner als erteilt, wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang dieser Äußerung eine

Entwurf des Bundesrates

land, eines Bundeslandes oder der Deutschen Bundesbahn gefährdet werden. Widerspricht der Bundesminister für Verkehr, so hat der Verwaltungsrat nochmals zu beraten. Wenn er seinen Beschluß aufrecht erhält, hat die Bundesregierung durch Beschluß in der Sache zu entscheiden, nachdem sie zuvor den Präsidenten des Verwaltungsrates gehört hat. Ist die Entscheidung binnen Monatsfrist nicht getroffen, so ist der Beschluß des Verwaltungsrates wirksam.

§ 17

Tarife

(1) Änderungen der Normaltarife einschließlich der allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung und der Nebengebühren sowie Einführung, Änderung und Aufhebung von internationalen Tarifen und von Ausnahmetarifen sowie aller sonstigen Tarifvergünstigungen bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang ihres Antrages bei dem Bundesminister für Verkehr von diesem eine Antwort zugeht. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb eines Monats seit Eingang der Antwort gemäß Satz 1 eine abweichende Entschei-

Beschlüsse des 27. Ausschusses

widersprechen, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eines Bundeslandes oder der Deutschen Bundesbahn gefährdet werden, insbesondere, wenn ein Beschluß den Grundsätzen des § 4 widerspricht. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat binnen Monatsfrist, gerechnet von der Einlegung des Einspruchs, erneut zu beraten. Hält der Verwaltungsrat seinen Beschluß aufrecht, so hat die Bundesregierung binnen einer Frist von sechs Wochen, gerechnet von der Mitteilung des neuen Beschlusses an den Bundesminister für Verkehr, zu entscheiden, nachdem sie zuvor den Präsidenten des Verwaltungsrates gehört hat. Ist die Entscheidung binnen sechs Wochen nicht getroffen, so ist der Beschluß des Verwaltungsrates wirksam.

§ 16

Tarife

(1) Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverkehrsordnung, Änderungen der Regeltarife einschließlich der allgemeinen Tarifvorschriften, der Gütereinteilung und der Nebengebühren sowie Einführung, Änderung und Aufhebung von internationalen Tarifen und von Ausnahmetarifen sowie aller sonstigen Tarifvergünstigungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des allgemeinen Preisrechts unberührt.

(2) Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von drei Wochen seit Eingang ihres Antrages bei dem Bundesminister für Verkehr von diesem eine Äußerung zugeht. Die Genehmigung gilt ferner als erteilt, wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang dieser Äußerung

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
von ihrem Antrag abweichende Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zugeht.	dung des Bundesministers für Verkehr zugeht.	eine von ihrem Antrag abweichende Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zugeht.
(3) Der Bundesminister für Verkehr kann bei Tarifmaßnahmen von geringerem öffentlichen Interesse auf seine Befugnis zur Genehmigung verzichten.	(3) Der Bundesminister für Verkehr kann auf die Ausübung seines Rechtes verzichten, Tarifmaßnahmen von geringerem öffentlichen Interesse zu genehmigen.	(3) Der Bundesminister für Verkehr kann bei Tarifmaßnahmen von geringerem öffentlichen Interesse auf seine Befugnis zur Genehmigung verzichten.
(4) Der Bundesminister für Verkehr kann Änderungen von Verkehrstarifen der Deutschen Bundesbahn verlangen, die er im öffentlichen Verkehrsinteresse oder im Interesse der deutschen Volkswirtschaft für notwendig erachtet.	(4) Der Bundesminister für Verkehr kann Änderungen der Tarife verlangen, die er im Interesse der deutschen Volkswirtschaft für notwendig erachtet.	(4) Der Bundesminister für Verkehr kann Änderungen von Verkehrstarifen der Deutschen Bundesbahn verlangen, die er im öffentlichen Verkehrsinteresse oder im Interesse der deutschen Volkswirtschaft für notwendig erachtet. § 26 Absatz 2 bleibt unberührt.
§ 17	**§ 18**	**§ 17**
Fahrpläne	**Fahrpläne**	**Fahrpläne**
(1) Die Deutsche Bundesbahn hat dem Bundesminister für Verkehr rechtzeitig die Entwürfe der Jahres- und Halbjahrespläne des Reiseverkehrs mitzuteilen. Die Entwürfe der Fahrpläne internationaler Züge sind vor deren internationaler Beratung mitzuteilen.	(1) Die Deutsche Bundesbahn hat der Bundesregierung rechtzeitig die Entwürfe der Jahres- und Halbjahresfahrpläne des Personenverkehrs mitzuteilen. Die Entwürfe der Fahrpläne internationaler Züge sind vor deren internationaler Beratung mitzuteilen.	(1) Die Deutsche Bundesbahn hat dem Bundesminister für Verkehr rechtzeitig die Entwürfe der Jahres- und Halbjahresfahrpläne des Reiseverkehrs mitzuteilen. Die Entwürfe der Fahrpläne internationaler Züge sind vor deren internationaler Beratung mitzuteilen.
(2) Die Deutsche Bundesbahn soll Änderungsvorschläge des Bundesministers für Verkehr möglichst berücksichtigen.	(2) Die Deutsche Bundesbahn soll die ihr gemachten Änderungsvorschläge der Bundesregierung möglichst berücksichtigen.	(2) Die Deutsche Bundesbahn soll Änderungsvorschläge des Bundesministers für Verkehr möglichst berücksichtigen.
§ 18	**§ 19**	**§ 18**
Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen	**Verhandlungen mit auswärtigen Staaten**	**Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen**
Die Deutsche Bundesbahn darf Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen nur im Auftrage und im Namen der Bundesregierung führen. Der Bundesregierung bleibt der Abschluß von Vereinbarungen vorbehalten.	Die Deutsche Bundesbahn darf Verhandlungen mit auswärtigen Staaten nur im Auftrage und im Namen der Bundesregierung führen. Der Bundesregierung bleibt der Abschluß von Vereinbarungen vorbehalten.	Die Deutsche Bundesbahn darf Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen nur im Auftrage und im Namen der Bundesregierung führen. Der Bundesregierung oder in deren Auftrag dem Bundesminister für Verkehr bleibt der Abschluß von Vereinbarungen vorbehalten.

Entwurf der Bundesregierung

Fünfter Abschnitt

Personalwesen

§ 19

Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbahn

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbahn stehen im Dienst des Bundes. Die Bundesbahnbeamten sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) Das Direktorium ist oberster Dienstvorgesetzter. Die Mitglieder des Direktoriums sind Vorgesetzte aller Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Das Direktorium ist oberste Dienstbehörde. Beamtenrechtliche Entscheidungen über Bundesbahnbeamte mit festen Gehältern und Gehältern der obersten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr nach Maßgabe der Verwaltungsordnung. Weitere Beschränkungen der Befugnisse des Direktoriums als oberster Dienstbehörde können durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

(4) Die Verwaltungsordnung bestimmt die Dienstposten, deren Besetzung der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr bedarf.

(5) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für die ehemaligen Beamten

a) der früheren Deutschen Staatseisenbahnen und der früheren Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,

Entwurf des Bundesrates

Vierter Abschnitt

Personalwesen

§ 20

Rechts- und Dienstverhältnisse der Angehörigen der Deutschen Bundesbahn

Die Angehörigen der Deutschen Bundesbahn stehen im Dienst des Bundes. Für sie gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

Fünfter Abschnitt

Personalwesen

§ 19

Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Deutschen Bundesbahn stehen im Dienst des Bundes. Die Bundesbahnbeamten sind unmittelbare Bundesbeamte.

§ 19 a

Vorgesetzte

(1) Oberster Dienstvorgesetzter der Vorstandsmitglieder ist der Bundesminister für Verkehr. Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller übrigen Bundesbahnbeamten.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Vorgesetzte aller Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde. Beamtenrechtliche Entscheidungen über Bundesbahnbeamte mit festen Gehältern und Gehältern der obersten Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr nach Maßgabe der Verwaltungsordnung. Weitere Beschränkungen der Befugnisse des Vorstandes als oberster Dienstbehörde können im Benehmen mit dem Vorstand durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festgelegt werden.

(4) Die Verwaltungsordnung bestimmt die Dienstposten, deren Besetzung der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr bedarf.

(5) Absatz 3 Satz 1 gilt auch für die ehemaligen Beamten

a) der früheren Deutschen Staatseisenbahnen und der früheren Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,

Entwurf
der Bundesregierung

b) der Reichseisenbahnverwaltung aus der Zeit vom 1. April 1920 bis 20. Februar 1924,
c) des Unternehmens Deutsche Reichsbahn,
d) der Deutschen Reichsbahngesellschaft,
e) der Deutschen Reichsbahn aus der Zeit vom 10. Februar 1937 bis 8. Mai 1945,
f) der Deutschen Reichsbahn in der britischen und amerikanischen Besatzungszone nach dem 8. Mai 1945,
g) der ehemaligen Reichseisenbahn im Bereich des französischen Besatzungsgebietes nach dem 8. Mai 1945,
h) der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen,

die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet befugt genommen haben, mit Ausnahme derjenigen, die Landesbeamte geblieben oder geworden sind.

§ 20

Verwendung
auf anderen Dienstposten

Das Direktorium oder die von ihm bestimmten Dienststellen der Deutschen Bundesbahn können einen Bundesbahnbeamten vorübergehend auf einen anderen Dienstposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe dies erfordern.

§ 21

Dienstbezüge

Der Bundesminister für Verkehr kann auf Vorschlag des Direktoriums der Deutschen Bundesbahn im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergänzende Bestimmungen über die Besoldung und über die Reise- und Umzugskosten der Bundesbahnbeamten erlassen, soweit die Eigenart des Betriebes es erfordert.

Entwurf
des Bundesrates

Beschlüsse
des 27. Ausschusses

b) der Reichseisenbahnverwaltung aus der Zeit vom 1. April 1920 bis 20. Februar 1924,
c) des Unternehmens Deutsche Reichsbahn,
d) der Deutschen Reichsbahngesellschaft,
e) der Deutschen Reichsbahn aus der Zeit vom 10. Februar 1937 bis 8. Mai 1945,
f) der Deutschen Reichsbahn in der britischen und amerikanischen Besatzungszone nach dem 8. Mai 1945,
g) der ehemaligen Reichseisenbahn im Bereich des französischen Besatzungsgebietes nach dem 8. Mai 1945,
h) der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen,

die ihren Wohnsitz im Bundesgebiet befugt genommen haben, mit Ausnahme derjenigen, die Landesbeamte geblieben oder geworden sind.

§ 20

Verwendung
auf anderen Dienstposten

Der Vorstand oder die von ihm bestimmten Dienststellen der Deutschen Bundesbahn können einen Bundesbahnbeamten vorübergehend auf einem anderen Dienstposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

§ 21

Dienstbezüge

Der Bundesminister für Verkehr kann auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergänzende Bestimmungen über die Besoldung und über die Reise- und Umzugskosten der Bundesbahnbeamten erlassen, soweit die Eigenart des Betriebes es erfordert.

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
§ 22		§ 22
Belohnungen und Vergütungen		Belohnungen und Vergütungen
(1) Das Direktorium der Deutschen Bundesbahn kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt wird, Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen erlassen.		(1) Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt wird, Richtlinien für die Gewährung von Belohnungen in besonderen Fällen und für besondere Leistungen erlassen.
(2) Das Direktorium der Deutschen Bundesbahn kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt wird, Richtlinien darüber erlassen, inwieweit für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten des Außendienstes widerrufliche Vergütungen gewährt werden.		(2) Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erteilt wird, Richtlinien darüber erlassen, inwieweit für die Tätigkeit auf besonders schwierigen Dienstposten des Außendienstes widerrufliche Vergütungen gewährt werden.
§ 23		§ 23
Dienstzeit		Dienstzeit
In den Fällen, in denen für das Dienstverhältnis der im Dienst des Bundes stehenden Personen, insbesondere für vermögensrechtliche Ansprüche, die Dienstzeit im Beamtenverhältnis oder die Zeit im öffentlichen Dienst maßgebend ist, gilt auch der entprechende Dienst bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft und bei der Deutschen Reichsbahn vor und nach dem 8. Mai 1945 sowie bei den ehemaligen Reichseisenbahnen im Bereich des französischen Besatzungsgebietes und bei der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen als Bundesdienst. Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen bestimmen, daß auch ein anderer außerhalb des Bundesgebietes auf Strecken der ehemaligen Deutschen Reichsbahn oder anderen Eisen-		In den Fällen, in denen für das Dienstverhältnis der im Dienst des Bundes stehenden Personen, insbesondere für vermögensrechtliche Ansprüche, die Dienstzeit im Beamtenverhältnis oder die Zeit im öffentlichen Dienst maßgebend ist, gilt auch der entsprechende Dienst bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft und bei der Deutschen Reichsbahn vor und nach dem 8. Mai 1945 sowie bei der ehemaligen Reichseisenbahn im Bereich des französischen Besatzungsgebietes und bei der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen als Bundesdienst. Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen bestimmen, daß auch ein anderer außerhalb des Bundesgebietes auf Strecken der ehemaligen Deutschen Reichsbahn oder anderen Eisen-

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
bahnstrecken abgeleisteter Dienst als Bundesdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt.		bahnstrecken abgeleisteter Dienst als Bundesdienst im Sinne dieser Vorschrift gilt.
	§ 21 Zusammenarbeit zwischen Leitung und Angehörigen der Deutschen Bundesbahn Durch Vereinbarung zwischen der Leitung der Deutschen Bundesbahn und den Gewerkschaften wird die Zusammenarbeit zwischen der Leitung und den Angehörigen der Deutschen Bundesbahn nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt.	§ 23 a Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Angehörigen der Deutschen Bundesbahn Durch Vereinbarung zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn und den Gewerkschaften wird die Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und den Angehörigen der Deutschen Bundesbahn nach einheitlichen Grundsätzen sichergestellt.
§ 24 Gesetzliche Sozialeinrichtungen (1) Die Deutsche Bundesbahn führt für ihren Bereich auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie der Zusatzversicherung und des Arbeitsschutzes die Aufgaben der früheren Deutschen Reichsbahn weiter. (2) Die nach § 1360 der Reichsversicherungsordnung bestehende Sonderanstalt der früheren Deutschen Reichsbahn wird als Sonderanstalt der Deutschen Bundesbahn geführt.	§ 22 Gesetzliche Sozialeinrichtungen (1) Die Deutsche Bundesbahn führt für ihren Bereich auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherungen sowie der Zusatzversicherungen und des Arbeitsschutzes die Aufgaben der früheren Deutschen Reichsbahn weiter. (2) Die nach § 1360 der Reichsversicherungsordnung bestehenden Sonderanstalten der früheren Deutschen Reichsbahn werden als Sonderanstalten der Deutschen Bundesbahn geführt.	§ 24 Gesetzliche Sozialeinrichtungen (1) Die Deutsche Bundesbahn führt für ihren Bereich auf dem Gebiet der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie der Zusatzversicherung und des Arbeitsschutzes die Aufgaben der früheren Deutschen Reichsbahn weiter. (2) Die nach § 1360 der Reichsversicherungsordnung bestehende Sonderanstalt der früheren Deutschen Reichsbahn wird als Sonderanstalt der Deutschen Bundesbahn geführt.
§ 25 Betriebliche Sozialeinrichtungen Selbsthilfeeinrichtungen Die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden aufrechterhalten und nach den bisherigen Grundsätzen weitergeführt. Hierfür werden im Wirtschaftsplan angemessene Beträge bereitgestellt. Soweit gleichartige Einrichtungen der allgemeinen Bundesverwaltung durch Zuweisung von Bundesmitteln unterstützt werden, sollen bei der Bundesbahn dieselben Grundsätze angewendet werden.	§ 23 Betriebliche Sozialeinrichtungen Selbsthilfeeinrichtungen Die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden aufrechterhalten und nach den bisherigen Grundsätzen weitergeführt. Hierfür werden im Wirtschaftsplan angemessene Beträge bereitgestellt.	§ 25 Betriebliche Sozialeinrichtungen Selbsthilfeeinrichtungen Die betrieblichen Sozialeinrichtungen und die anerkannten Selbsthilfeeinrichtungen werden aufrechterhalten und nach den bisherigen Grundsätzen weitergeführt. Hierfür werden im Wirtschaftsplan angemessene Beträge bereitgestellt. Soweit gleichartige Einrichtungen der allgemeinen Bundesverwaltung durch Zuweisung von Bundesmitteln unterstützt werden, sollen bei der Deutschen Bundesbahn dieselben Grundsätze angewendet werden.

Entwurf der Bundesregierung

Sechster Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 26

Geschäftsführung

(1) Die Deutsche Bundesbahn hat ihre Wirtschaft so zu führen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Aufwendungen selbst bestreiten kann.

(2) Soweit der Deutschen Bundesbahn die Durchführung oder Unterlassung tarifarischer Maßnahmen auferlegt wird, die es ihr nach ihrer Auffassung unmöglich machen, ihren Verpflichtungen nach Absatz 1 und § 4 nachzukommen, hat sie das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die Bundesregierung endgültig auf Grund eines Vorschlags des Bundesministers für Verkehr, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen erfolgt.

Entwurf des Bundesrates

Fünfter Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 24

Geschäftsführung

(1) Die Deutsche Bundesbahn hat ihre Wirtschaft so zu führen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Aufwendungen selbst bestreiten kann.

(2) Soweit der Deutschen Bundesbahn die Durchführung oder Unterlassung tarifarischer oder anderer Maßnahmen auferlegt ist oder wird, die es ihr nach ihrer Auffassung unmöglich machen, ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 und § 4 nachzukommen, kann die Deutsche Bundesbahn einen begründeten Antrag auf Schadloshaltung an den Bundesminister für Verkehr stellen. Über den Antrag entscheidet die Bundesregierung.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

Sechster Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 26

Geschäftsführung

(1) Die Deutsche Bundesbahn hat ihre Wirtschaft so zu führen, daß sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verpflichtungen notwendigen Aufwendungen selbst bestreiten kann.

(2) Die Durchführung oder Unterlassung tariflicher Maßnahmen darf der Deutschen Bundesbahn nur insoweit auferlegt werden, als sie für sie unter Berücksichtigung ihrer Pflichten gemäß Absatz 1 und § 4 zumutbar ist. Gegen Auflagen, die darüber hinausgehen, kann die Deutsche Bundesbahn Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Bundesregierung. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß die Bundesregierung die Vollziehung der Auflage anordnet.

(3) Wenn die Bundesregierung den Einspruch gegen die Auflage der Durchführung einer tariflichen Maßnahme zurückweist, so ist die Mehrbelastung, die der Deutschen Bundesbahn hierdurch entsteht, auf den Bundeshaushalt zu übernehmen.

(4) Eine Übernahme auf den Bundeshaushalt unterbleibt, wenn die im Laufe eines Wirtschaftsjahres gemachten Auflagen in ihrer Gesamtheit den Wirtschaftsplan nur unwesentlich beeinflussen.

(5) Die Übernahme unterbleibt auch, wenn die Mehrbelastung aus einem Überschuß des Jahresabschlusses gedeckt werden kann. Der Erstattungsbetrag darf den ausgewiesenen Fehlbetrag nicht übersteigen.

(6) Über die Höhe des zu übernehmenden Betrages entscheidet die Bundesregierung unter Berücksichtigung aller Umstände endgültig.

Entwurf der Bundesregierung

§ 27

Rechnungsführung

Die Rechnung der Deutschen Bundesbahn ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 28

Geschäftsjahr Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Bundesbahn ist das Kalenderjahr.

(2) Das Direktorium stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan nebst Stellenplan auf, über den der Verwaltungsrat beschließt. Die Bundesregierung kann Vorschriften über die Gliederung des Wirtschaftsplanes erlassen. In dem Wirtschaftsplan sind die wirtschaftlichen Ergebnisse des Kraftverkehrs und der größeren gewerblichen Nebenbetriebe gesondert darzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan nebst Stellenplan bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres.

(4) Der Wirtschaftsplan nebst Stellenplan ist vor seinem Vollzug durch die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Kreditaufnahme

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist berechtigt, selbständig Kredite aufzunehmen. Die Aufnahme von Krediten erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder

Entwurf des Bundesrates

§ 25

Rechnungsführung

Die Rechnung der Deutschen Bundesbahn ist nach kaufmännischen Grundsätzen so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 26

Geschäftsjahr Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Bundesbahn ist das Kalenderjahr.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig vor seinem Beginn ein Wirtschaftsplan nebst Stellenplan aufzustellen.

§ 27

Kreditaufnahme

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist berechtigt, selbständig Kredite aufzunehmen. Die Aufnahme von Krediten erfolgt insbesondere durch Ausgabe von Schuldver-

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 27

Rechnungsführung

Die Rechnung der Deutschen Bundesbahn ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen so zu führen, daß die Finanzlage jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

§ 28

Geschäftsjahr Wirtschaftsplan

(1) Das Geschäftsjahr der Deutschen Bundesbahn ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr rechtzeitig vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan nebst Stellenplan auf, über den der Verwaltungsrat beschließt. Die Bundesregierung kann Vorschriften über die Gliederung des Wirtschaftsplanes erlassen. In dem Wirtschaftsplan sind die wirtschaftlichen Ergebnisse des Kraftverkehrs und der größeren gewerblichen Nebenbetriebe sowie die Ergebnisse der Beteiligungen gesondert darzustellen.

(3) Der Wirtschaftsplan nebst Stellenplan bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Das gleiche gilt für wesentliche Änderungen während des Geschäftsjahres.

(4) Der Wirtschaftsplan nebst Stellenplan ist vor seinem Vollzug durch die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 29

Kreditaufnahme

(1) Die Deutsche Bundesbahn ist berechtigt, selbständig Kredite aufzunehmen. Die Aufnahme von Krediten erfolgt durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Schatzanweisungen, durch Eingehen von Wechselverbindlichkeiten oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Die Schuldurkunden der Deutschen Bundesbahn stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich; § 3 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die Verwaltung der Schulden der Deutschen Bundesbahn kann der Bundesschuldenverwaltung übertragen werden.	schreibungen oder Schatzanweisungen, durch Eingehen von Wechselverbindlichkeiten oder durch Aufnahme von Darlehen.	Schatzanweisungen, durch Eingehen von Wechselverbindlichkeiten oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Die Schuldurkunden der Deutschen Bundesbahn stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich; § 3 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt. Die Verwaltung der Schulden der Deutschen Bundesbahn kann der Bundesschuldenverwaltung übertragen werden.
(2) Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung ausgegeben werden.	(2) Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung ausgegeben werden. Sie stehen den Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Bundes gleich. Ihre Verwaltung kann der Schuldenverwaltung des Bundes übertragen werden.	(2) Schuldverschreibungen und verzinsliche Schatzanweisungen der Deutschen Bundesbahn dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung ausgegeben werden.
(3) Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein, die Begebung von unverzinslichen Schatzanweisungen und die Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nach Umfang und Bedeutung den üblichen Rahmen der Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn übersteigen.	(3) Die Grundsätze über die Aufnahme von Krediten bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Bundesregierung.	(3) Das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein, die Begebung von unverzinslichen Schatzanweisungen und die Bestellung von Sicherheiten und Bürgschaften bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, soweit es sich um Vorgänge handelt, die nach Umfang und Bedeutung den üblichen Rahmen der Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn übersteigen.
(4) Die allgemeinen Grundsätze für die Anlegung der flüssigen Mittel der Deutschen Bundesbahn bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf Vorschlag des Verwaltungsrates.		(4) Die allgemeinen Grundsätze für die Anlegung der flüssigen Mittel der Deutschen Bundesbahn bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen auf Vorschlag des Verwaltungsrates.
§ 30 Jahresabschluß	§ 28 Jahresabschluß	§ 30 Jahresabschluß
(1) Das Direktorium der Deutschen Bundesbahn stellt für jedes Geschäftsjahr eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf	(1) Über jedes Geschäftsjahr stellt die Deutsche Bundesbahn eine Bilanz- und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf.	(1) Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn stellt für jedes Geschäftsjahr eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
(Jahresabschluß). Die Vorschriften des Handelsrechts gelten nicht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Deutschen Bundesbahn.		(Jahresabschluß). Die Vorschriften des Handelsrechts gelten nicht für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Deutschen Bundesbahn.
(2) Der Jahresabschluß ist so zu gestalten, daß sich die Vermögenslage, insbesondere die Forderungen und Verbindlichkeiten, die Aufwendungen für Anlagezuwachs sowie die Betriebsergebnisse zuverlässig und vollständig erkennen lassen. Die Betriebsrechnung ist so zu gliedern, daß sie die Betriebserträgnisse und je für sich die Aufwendungen ausweist, die für die Betriebsführung, für die Unterhaltung und für die Erneuerung der Bahnanlagen sowie der Fahrzeuge entstanden sind. In der Gewinn- und Verlustrechnung, in die das Ergebnis der Betriebsrechnung übernommen wird, sind die Erträge und Aufwendungen an Zinsen besonders auszuweisen. Die Bundesregierung kann Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses erlassen.	(2) Dieser Jahresabschluß ist so zu gestalten, daß sich die Vermögenslage, insbesondere die Forderungen und Verbindlichkeiten, die Aufwendungen für Anlagezuwachs sowie die Betriebsergebnisse zuverlässig und vollständig erkennen lassen. Die Betriebsrechnung ist so zu gliedern, daß sie die Betriebserträgnisse und je für sich die Aufwendungen ausweist, die für die Betriebsführung, für die Unterhaltung und für die Erneuerung der Bahnanlagen sowie der Fahrzeuge enstanden sind. In der Gewinn- und Verlustrechnung, in die das Ergebnis der Betriebsrechnung übernommen wird, sind die Erträge aus Beteiligungen, die außerordentlichen Erträge sowie die Erträge und Aufwendungen an Zinsen besonders auszuweisen.	(2) Der Jahresabschluß ist so zu gestalten, daß sich die Vermögenslage, insbesondere die Forderungen und Verbindlichkeiten, die Aufwendungen für Anlagezuwachs sowie die Betriebsergebnisse zuverlässig und vollständig erkennen lassen. Die Betriebsrechnung ist so zu gliedern, daß sie die Betriebserträgnisse und je für sich die Aufwendungen ausweist, die für die Betriebsführung, für die Unterhaltung und für die Erneuerung der Bahnanlagen sowie der Fahrzeuge entstanden sind. In der Gewinn- und Verlustrechnung, in die das Ergebnis der Betriebsrechnung übernommen wird, sind die Erträge und Aufwendungen an Zinsen besonders auszuweisen. Die Bundesregierung kann Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses erlassen.
(3) Mit dem Jahresabschluß ist ein Geschäftsbericht aufzustellen. Darin sind die wirtschaftlichen Ergebnisse des Kraftverkehrs und der größeren gewerblichen Nebenbetriebe gesondert darzustellen.	(3) Mit dem Jahresabschluß ist ein Geschäftsbericht aufzustellen. Darin sind die wirtschaftlichen Ergebnisse des Kraftverkehrs und der größeren gewerblichen Nebenbetriebe gesondert darzustellen.	(3) Mit dem Jahresabschluß ist ein Geschäftsbericht aufzustellen. Darin sind die wirtschaftlichen Ergebnisse des Kraftverkehrs und der größeren gewerblichen Nebenbetriebe sowie Art, Umfang und Ergebnisse der Beteiligungen gesondert darzustellen.
(4) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vor Prüfung durch das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn nach Absatz 5 einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluß durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einholen. Die Kosten trägt die Deutsche Bundesbahn.		(4) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen vor Prüfung durch das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn nach Absatz 5 einen Prüfungsbericht über den Jahresabschluß durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einholen. Die Kosten trägt die Deutsche Bundesbahn.
(5) Das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn prüft den Jahresabschluß und legt seinen Prüfungsbericht dem Direktorium, dem Verwaltungsrat, dem Bundesmini-	(4) Das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn prüft den Jahresabschluß und legt seinen Prüfungsbericht dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und der	(5) Das Hauptprüfungsamt der Deutschen Bundesbahn prüft den Jahresabschluß und legt seinen Prüfungsbericht dem Vorstand, dem Verwaltungsrat, dem Bundesmini-

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
ster für Verkehr und dem Bundesrechnungshof vor. Der Bundesrechnungshof erstattet im Rahmen seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn über den Jahresabschluß einen Bericht an den Bundesminister für Verkehr und an den Bundesminister der Finanzen. Diese legen ihn mit dem Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn und dem Bericht des Hauptprüfungsamtes der Bundesregierung vor, die über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Direktoriums Beschluß faßt.	Bundesregierung vor. Diese führt eine Begutachtung des Jahresabschlusses durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes herbei.	ster für Verkehr und dem Bundesrechnungshof vor. Der Bundesrechnungshof erstattet im Rahmen seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundesbahn über den Jahresabschluß einen Bericht an den Bundesminister für Verkehr und an den Bundesminister der Finanzen. Diese legen ihn mit dem Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn und dem Bericht des Hauptprüfungsamtes der Bundesregierung vor, die über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandes Beschluß faßt.
(6) Der Jahresabschluß ist durch die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat vor seiner Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.	(5) Der Jahresabschluß ist dem Bundestag und dem Bundesrat vor seiner Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.	(6) Der Jahresabschluß ist durch die Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat vor seiner Veröffentlichung zur Kenntnis zu geben.
(7) Der Jahresabschluß ist vom Direktorium zu veröffentlichen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen.	(6) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand zu veröffentlichen. Dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen.	(7) Der Jahresabschluß ist vom Vorstand zu veröffentlichen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres geschehen.
§ 31 Abgabe für das Betriebsrecht Die Deutsche Bundesbahn leistet für jedes Geschäftsjahr an die Bundeskasse für die Ausübung des Betriebsrechtes eine Abgabe in Höhe von 50 Millionen Deutsche Mark. Die Abgabe ist in der Betriebsrechnung zu verrechnen.		§ 31 entfällt
§ 32 Gewinn und Verlust	§ 29 Gewinn und Verlust	§ 32 Gewinn und Verlust
(1) Der nach Erfüllung des Dienstes der Kredite und nach den notwendigen Rückstellungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbleibende Überschuß ist wie folgt zu verwenden:	(1) Der nach Erfüllung des Dienstes der Kredite und nach den notwendigen Rückstellungen in der Gewinn- und Verlustrechnung verbleibende Überschuß ist wie folgt zu verwenden:	(1) Ergibt der Jahresabschluß einen Überschuß, so ist dieser wie folgt zu verwenden:
1. Es ist eine allgemeine Rücklage (Ausgleichsrücklage) bis zum Höchstbetrag von 800 Millionen Deutsche Mark zu schaffen. Der Rücklage sind jährlich 2 vom Hundert der Erträge	1. Es ist eine allgemeine Rücklage (Ausgleichsrücklage) bis zum Höchstbetrag von 800 Millionen Deutsche Mark zu schaffen. Der Rücklage sind jährlich 2 vom Hundert der Erträge	1. Es ist eine allgemeine Rücklage (Ausgleichsrücklage) bis zum Höchstbetrag von 800 Millionen Deutsche Mark zu schaffen. Der Rücklage sind jährlich 10 vom Hundert des Über-

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
der Betriebsrechnung zu überweisen. In früheren Geschäftsjahren etwa unterbliebene Zuweisungen an die Rücklage sollen in Höhe von jährlich 1 vom Hundert der Betriebsrechnung nachgeholt werden.	der Betriebsrechnung zu überweisen. In früheren Geschäftsjahren etwa unterbliebene Zuweisungen an die Rücklage sollen in Höhe von jährlich 1 vom Hundert der Betriebsrechnung nachgeholt werden.	schusses zu überweisen. In früheren Geschäftsjahren etwa unterbliebene Zuweisungen an die Rücklage sollen in Höhe von jährlich 5 vom Hundert des Überschusses nachgeholt werden.
2. Für bestimmte Zwecke können außerdem Sonderrücklagen gebildet werden.	2. Für bestimmte Zwecke können außerdem Sonderrücklagen gebildet werden.	2. Zur betriebstechnischen Entwicklung und Vervollkommnung der Deutschen Bundesbahn können Sonderrücklagen gebildet werden.
3. Über die Verwendung des danach und nach Abzug der Abgabe gemäß § 31 verbleibenden Überschusses beschließt die Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen. Die Deutsche Bundesbahn hat über die Abgabe nach § 31 hinaus eine weitere Abgabe an die allgemeine Bundeskasse der Bundesrepublik Deutschland nur aus dem nach Bedienung der Ausgleichsrücklage und etwaiger Sonderrücklagen verbleibenden Überschuß und nur auf Grund eines besonderen Beschlusses der Bundesregierung zu leisten. Die Bundesregierung kann bestimmen, daß Zuweisungen an die Rücklagen nach Ziffer 1 und 2 unterbleiben, wenn die Finanzlage des Bundes dies erfordert.	3. Über die Verwendung des danach verbleibenden Überschusses beschließt der Verwaltungsrat.	3. Über die Verwendung des danach verbleibenden Überschusses beschließt die Bundesregierung nach Anhörung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen.
(2) Über die Deckung oder über den Vortrag eines Fehlbetrages auf neue Rechnung beschließt die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen nach Anhörung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn. Der Beschluß soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgen.	(2) Ergibt die Jahresrechnung einen Fehlbetrag, so ist seine Deckung im nächsten Bundeshaushalt endgültig zu regeln. Der Vortrag des Fehlbetrages auf neue Rechnung ist ausgeschlossen. Wird der Fehlbetrag durch die Aufnahme von Krediten ausgeglichen, so dürfen daraus keine Belastungen für die Deutsche Bundesbahn entstehen.	(2) Über die Deckung oder über den Vortrag eines Fehlbetrages auf neue Rechnung beschließt die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr und des Bundesministers der Finanzen nach Anhörung des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn. Der Beschluß der Bundesregierung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres und vor der Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgen.

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
§ 33	§ 30	§ 33
Wirtschafts- und Rechnungsprüfung	Wirtschafts- und Rechnungsprüfung	Wirtschafts- und Rechnungsprüfung
(1) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundesbahn wird durch das Hauptprüfungsamt und durch die örtlichen Prüfungsämter geprüft. Der Haushaltsplan des Hauptprüfungsamtes wird nach Feststellung durch den Bundesminister für Verkehr dem Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn eingefügt.	(1) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundesbahn wird durch ein Hauptprüfungsamt und durch örtliche Prüfungsämter bei der Deutschen Bundesbahn geprüft. Der Haushaltsplan des Hauptprüfungsamtes wird nach Feststellung durch den Verwaltungsrat dem Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn eingegliedert.	(1) Die Wirtschafts- und Rechnungsführung der Deutschen Bundesbahn wird durch das Hauptprüfungsamt und durch die örtlichen Prüfungsämter geprüft. Der Haushaltsplan des Hauptprüfungsamtes wird nach Feststellung durch den Bundesminister für Verkehr dem Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn eingefügt.
(2) Der Prüfungsdienst ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und insoweit weder an Weisungen der Bundesregierung oder eines einzelnen Bundesministers, noch an solche des Verwaltungsrates oder des Direktoriums gebunden. Der Leiter des Hauptprüfungsamtes wird auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, der im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes erfolgt, durch den Bundespräsidenten ernannt. Das gleiche gilt für seine Abberufung aus dem Prüfungsdienst.	(2) Der Prüfungsdienst ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und insoweit weder an Weisungen der Bundesregierung noch an solche des Verwaltungsrates oder des Vorstandes gebunden. Der Leiter des Hauptprüfungsamtes wird auf Vorschlag des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Bundesrechnungshofes durch Beschluß der Bundesregierung bestellt. Das gleiche gilt für seine Zurückziehung aus dem Prüfungsdienst.	(2) Der Prüfungsdienst ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und insoweit weder an Weisungen der Bundesregierung oder eines einzelnen Bundesministers, noch an solche des Verwaltungsrates oder des Vorstandes gebunden. Der Leiter des Hauptprüfungsamtes wird auf Vorschlag des Bundesministers für Verkehr, der im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes erfolgt, durch den Bundespräsidenten ernannt. Das gleiche gilt für seine Abberufung aus dem Prüfungsdienst.
(3) Die Mitglieder des Hauptprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Leiters des Hauptprüfungsamtes von dem Bundesminister für Verkehr bestellt und abberufen. Die Prüfungsbeamten des Hauptprüfungsamtes bestellt der Leiter des Hauptprüfungsamtes. Das gleiche gilt für ihre Abberufung aus dem Prüfungsdienst. Die Personalangelegenheiten des Leiters des Hauptprüfungsamtes werden von dem Bundesminister für Verkehr bearbeitet. Die Personalangelegenheiten der Mitglieder und der Prüfungsbeamten des Hauptprüfungsamtes bearbeitet der Leiter des Hauptprüfungsamtes.	(3) Die Mitglieder des Hauptprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von dem Bundesminister für Verkehr bestellt und zurückgezogen. Die Prüfungsbeamten des Hauptprüfungsamtes bestellt der Leiter des Hauptprüfungsamtes nach Anhörung des Verwaltungsrates. Das gleiche gilt für ihre Zurückziehung aus dem Prüfungsdienst. Die persönlichen Angelegenheiten des Leiters des Hauptprüfungsamtes werden von dem Bundesminister für Verkehr bearbeitet. Die persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder und der Prüfungsbeamten des Hauptprüfungsamtes bearbeitet der Leiter des Hauptprüfungsamtes.	(3) Die Mitglieder des Hauptprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Leiters des Hauptprüfungsamtes von dem Bundesminister für Verkehr bestellt und abberufen. Die Prüfungsbeamten des Hauptprüfungsamtes bestellt der Leiter des Hauptprüfungsamtes. Das gleiche gilt für ihre Abberufung aus dem Prüfungsdienst. Die Personalangelegenheiten des Leiters des Hauptprüfungsamtes werden von dem Bundesminister für Verkehr bearbeitet. Die Personalangelegenheiten der Mitglieder und der Prüfungsbeamten des Hauptprüfungsamtes bearbeitet der Leiter des Hauptprüfungsamtes.
(4) Die Leiter und Prüfungsbeamten der örtlichen Prüfungsämter werden im Benehmen mit dem Di-	(4) Die Leiter und Prüfungsbeamten der Prüfungsämter werden im Einvernehmen mit dem Vorstand	(4) Die Leiter und Prüfungsbeamten der örtlichen Prüfungsämter werden im Benehmen mit dem

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
rektorium vom Leiter des Hauptprüfungsamtes bestellt und abberufen. Ihre Personalangelegenheiten bearbeiten die Präsidenten der Eisenbahndirektionen und der Eisenbahnzentralämter.	vom Leiter des Hauptprüfungsamtes bestellt und zurückgezogen. Ihre persönlichen Angelegenheiten bearbeiten die Präsidenten der Eisenbahndirektionen und der Eisenbahnzentralämter.	Vorstand vom Leiter des Hauptprüfungsamtes bestellt und abberufen.
(5) Der Bundesminister für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm der Bundesminister der Finanzen können von dem Leiter des Prüfungsdienstes jede Auskunft verlangen, Anregungen für die Prüfungen geben und Wünsche äußern. Der Bundesminister für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm der Bundesminister der Finanzen können dem Hauptprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Bundesrechnungshof besitzt gegenüber dem Hauptprüfungsamt das gleiche Recht auf Auskunftserteilung wie der Bundesminister für Verkehr.	(5) Die Bundesregierung sowie der Präsident des Bundesrechnungshofes können von dem Leiter des Prüfungsdienstes jede Auskunft verlangen, Anregungen für die Prüfungen geben und Wünsche äußern.	(5) Der Bundesminister für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm der Bundesminister der Finanzen können von dem Leiter des Prüfungsdienstes jede Auskunft verlangen, Anregungen für die Prüfungen geben und Wünsche äußern. Der Bundesminister für Verkehr und im Einvernehmen mit ihm der Bundesminister der Finanzen können dem Hauptprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Der Bundesrechnungshof besitzt gegenüber dem Hauptprüfungsamt das gleiche Recht auf Auskunftserteilung wie der Bundesminister für Verkehr.
(6) Die Einzelheiten der Ausübung des Prüfungsdienstes durch das Hauptprüfungsamt und die Prüfungsämter regelt eine vom Leiter des Hauptprüfungsamtes aufgestellte Rechnungsprüfungsordnung. Sie wird nach Anhörung des Direktoriums und des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes erlassen.	(6) Die Einzelheiten der Ausübung des Prüfungsdienstes durch das Hauptprüfungsamt und die Prüfungsämter regelt eine vom Leiter des Hauptprüfungsamtes aufgestellte Rechnungsprüfungsordnung, die nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn von der Bundesregierung und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes erlassen wird.	(6) Die Einzelheiten der Ausübung des Prüfungsdienstes durch das Hauptprüfungsamt und die Prüfungsämter regelt eine vom Leiter des Hauptprüfungsamtes aufgestellte Rechnungsprüfungsordnung. Sie wird nach Anhörung des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes erlassen.
(7) Die Befugnisse des Bundesrechnungshofes nach dem Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.		(7) Die Befugnisse des Bundesrechnungshofes nach dem Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.
§ 34 Geltung von Vorschriften	§ 31 Geltung von Vorschriften	§ 34 Geltung von Vorschriften
Die Haushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Wirtschaftsführung finden auf die Deutsche Bundesbahn keine Anwendung.	Die Haushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Wirtschaftsführung finden auf die Deutsche Bundesbahn keine Anwendung.	Die Haushaltsordnung, die Finanz- und Rechnungsbestimmungen und die sonstigen Vorschriften des Bundes über die Wirtschaftsführung finden auf die Deutsche Bundesbahn keine Anwendung.

Entwurf
der Bundesregierung

Siebenter Abschnitt

Verwaltungsrechtliche Vorschriften

§ 35

Planfeststellung

(1) Neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn dürfen nur dann gebaut, bestehende Anlagen nur dann geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Die Planfeststellung umfaßt die Entscheidung über alle von der Planfeststellung berührten Interessen.

(2) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger beteiligter Stellen herbeizuführen.

(3) Wenn sich aus der Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und der Deutschen Bundesbahn Meinungsverschiedenheiten bestehen, werden die Pläne vom Bundesminister für Verkehr festgestellt; im übrigen werden sie durch das Direktorium oder durch eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn festgestellt.

§ 36

Enteignungsrecht

Die Deutsche Bundesbahn hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfalle wird auf Antrag der Deutschen Bundesbahn durch die Bundesregierung festge-

Entwurf
des Bundesrates

Sechster Abschnitt

Verwaltungsrechtliche Vorschriften

§ 32

Planfeststellung

(1) Neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn dürfen nur gebaut, bestehende Anlagen dürfen nur geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Die Planfeststellung umfaßt die Entscheidung über alle von der Plangestaltung berührten Interessen.

(2) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger beteiligter Stellen herbeizuführen.

(3) Die Pläne werden vom Vorstand oder von einer durch ihn ermächtigten Dienststelle der Deutschen Bundesbahn festgestellt, wenn sich aus der Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und der Deutschen Bundesbahn keine Meinungsverschiedenheiten bestehen; im übrigen werden sie vom Bundesminister für Verkehr festgestellt.

§ 33

Enteigungsrecht

Die Deutsche Bundesbahn hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Es gelten die Enteignungsgesetze; jedoch trifft der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der höheren Verwal-

Beschlüsse
des 27. Ausschusses

Siebenter Abschnitt

Verwaltungsrechtliche Vorschriften

§ 35

Planfeststellung

(1) Neue Anlagen der Deutschen Bundesbahn dürfen nur dann gebaut, bestehende Anlagen nur dann geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Die Planfeststellung umfaßt die Entscheidung über alle von der Planfeststellung berührten Interessen.

(2) Die Deutsche Bundesbahn hat die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der höheren Verwaltungsbehörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Stellungnahme zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Stellungnahme aller beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstiger beteiligter Stellen herbeizuführen.

(3) Wenn sich aus der Stellungnahme der höheren Verwaltungsbehörde ergibt, daß zwischen ihr oder einer anderen beteiligten Behörde und der Deutschen Bundesbahn Meinungsverschiedenheiten bestehen, werden die Pläne vom Bundesminister für Verkehr festgestellt; im übrigen werden sie durch den Vorstand oder durch eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn festgestellt.

§ 36

Enteignungsrecht

Die Deutsche Bundesbahn hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Enteignungsrecht. Die Zulässigkeit der Enteignung im Einzelfalle wird auf Antrag der Deutschen Bundesbahn durch die Bundesregierung festge-

Entwurf der Bundesregierung

stellt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung trifft der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

§ 37

Sicherheit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

Die Deutsche Bundesbahn hat dafür einzustehen, daß ihre dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen sowie die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen durch andere Behörden finden für die Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeuge nicht statt.

§ 38

Zwangsverfahren

(1) Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Rechts an Teilen des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn" ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

(2) Die Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Bundesbahn wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, nach dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung der Deutschen Bundesbahn berufenen Behörde angezeigt hat. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher stattzufinden hat, ist der Gerichtsvollzieher

Entwurf des Bundesrates

tungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung.

§ 34

Sicherheit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

Die Deutsche Bundesbahn hat dafür einzustehen, daß ihre dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen sowie die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Baufreigaben, Abnahmen und Prüfungen durch andere Behörden finden nicht statt.

§ 35

Zwangsverfahren

Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Rechts an Teilen des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn" und die Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Bundesbahn sind nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

stellt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausführung von Vorarbeiten sowie über die Art der Durchführung und den Umfang der Enteignung trifft der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der höheren Verwaltungsbehörde. Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze.

§ 37

Sicherheit der Betriebsanlagen und Fahrzeuge

Die Deutsche Bundesbahn hat dafür einzustehen, daß ihre dem Betrieb dienenden baulichen und maschinellen Anlagen sowie die Fahrzeuge allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen und Zulassungen durch andere Behörden finden für die Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeuge nicht statt.

§ 38

Zwangsverfahren

(1) Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung des Rechts an Teilen des Sondervermögens „Deutsche Bundesbahn" ist nur mit Zustimmung der Bundesregierung zulässig.

(2) Die Zwangsvollstreckung gegen die Deutsche Bundesbahn wegen einer Geldforderung darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, erst vier Wochen nach dem Zeitpunkt beginnen, nach dem der Gläubiger seine Absicht, die Zwangsvollstreckung zu betreiben, der zur Vertretung der Deutschen Bundesbahn berufenen Behörde angezeigt hat. Die Behörde hat dem Gläubiger auf Verlangen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Soweit in solchen Fällen die Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher stattzufinden hat, ist der Gerichtsvollzieher

Entwurf der Bundesregierung

auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO) zu bestellen.

(3) Der Pfändung nicht unterworfen sind solche Sachen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Deutschen Bundesbahn unentbehrlich sind. Über Einwendungen, daß eine Sache unentbehrlich sei, entscheidet das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des Bundesministers für Verkehr.

§ 39

Beiträge und Gebühren

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundesbahn, Beiträge und Gebühren an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden unbeschadet des Grundsatzes des § 5 die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 40

Gewerberecht

(1) Für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind, gelten nicht die Gewerbeordnung und das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146).

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften und Bahnhofsverkaufsstellen.

Entwurf des Bundesrates

§ 36

Beiträge und Gebühren

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundesbahn, Beiträge und Gebühren an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden die allgemeinen für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 37

Nebenbetriebe

Für die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen von Betrieb und Verkehr der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind, gelten nicht die Gewerbeordnung und das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146).

Beschlüsse des 27. Ausschusses

auf Antrag des Gläubigers vom Vollstreckungsgericht (§ 764 ZPO) zu bestellen.

(3) Der Pfändung nicht unterworfen sind solche Sachen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Deutschen Bundesbahn unentbehrlich sind. Über Einwendungen, daß eine Sache unentbehrlich sei, entscheidet das Vollstreckungsgericht nach Anhörung des Bundesministers für Verkehr.

§ 39

Beiträge und Gebühren

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundesbahn, Beiträge und Gebühren an den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu entrichten, finden unbeschadet des Grundsatzes des § 5 die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 40

Gewerberecht

(1) Für den Betrieb der Deutschen Bundesbahn und die Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffahrtsbetriebes und -verkehrs der Deutschen Bundesbahn zu dienen bestimmt sind, gelten nicht die Gewerbeordnung — mit Ausnahme der für Lehrlinge getroffenen Bestimmungen — und das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (RGBl. I S. 146).

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt gemeinsam mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister für Arbeit für die Behandlung von Bahnhofswirtschaften und Bahnhofsverkaufsstellen allgemeine Verwaltungsvorschriften. Sie sollen die Beschränkung auf Reisebedarf außerhalb der ortsüblichen Geschäftszeit sicherstellen.

Entwurf der Bundesregierung

§ 41

Geltung von Vorschriften

Die Deutsche Bundesbahn hat für sich und ihre Angehörigen die gleiche Stellung, die für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes und deren Angehörige auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Arbeits-, Wohnungs-, Fürsorge- und Versicherungsrechts besteht.

Achter Abschnitt

Verhältnis der Deutschen Bundesbahn zu den Ländern

§ 42

Pflicht zur Unterrichtung
Auskunftsrecht

(1) Das Direktorium und die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn sowie die höheren Bundesbahnbehörden einerseits und die obersten Landesverkehrsbehörden andererseits unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die obersten Landesverkehrsbehörden können vom Direktorium und von der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn und von der für ihr Land zuständigen höheren Bundesbahnbehörde jede zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen. Sie erteilen in gleicher Weise jede erforderliche Auskunft.

§ 43

Organisatorische Veränderungen

Beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn

a) die dauernde Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofes, den dauernden Übergang vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb oder um-

Entwurf des Bundesrates

§ 38

Geltung von Vorschriften

Die Deutsche Bundesbahn hat für sich und ihre Angehörigen die gleiche Stellung, die für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes und deren Angehörige auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Arbeits-, Wohnungs-, Fürsorge- und Versicherungsrechts besteht.

Siebenter Abschnitt

Verhältnis der Deutschen Bundesbahn zu den Ländern

§ 39

Unterrichtungspflicht
Auskunftsrecht

(1) Die Leitung und die höheren Bundesbahnbehörden sowie die obersten Landesverkehrsbehörden unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die obersten Landesverkehrsbehörden können von der Leitung und von den für ihr Land zuständigen höheren Bundesbahnbehörden jede zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen. Sie erteilen in gleicher Weise jede erforderliche Auskunft.

§ 40

Organisatorische Veränderungen

Beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn

a) die dauernde Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofes, den dauernden Übergang vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb oder um-

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 41

Geltung von Vorschriften

Die Deutsche Bundesbahn hat für sich und ihre Angehörigen die gleiche Stellung, die für die Verwaltungen und Betriebe des Bundes und deren Angehörige auf dem Gebiet des Wirtschafts-, Arbeits-, Wohnungs-, Fürsorge- und Versicherungsrechts besteht.

Achter Abschnitt

Verhältnis der Deutschen Bundesbahn zu den Ländern

§ 42

Pflicht zur Unterrichtung
Auskunftsrecht

(1) Der Vorstand sowie die höheren Bundesbahnbehörden einerseits und die obersten Landesverkehrsbehörden andererseits unterrichten sich gegenseitig über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung.

(2) Die obersten Landesverkehrsbehörden können vom Vorstand und von der für ihr Land zuständigen höheren Bundesbahnbehörde jede zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Auskunft verlangen. Sie erteilen in gleicher Weise jede erforderliche Auskunft.

§ 43

Organisatorische Veränderungen

Beabsichtigt die Deutsche Bundesbahn

a) die dauernde Einstellung des Betriebes einer Bundesbahnstrecke, eines wichtigen Bahnhofes, den dauernden Übergang vom zweigleisigen zum eingleisigen Betrieb oder um-

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
gekehrt, die Stillegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,	gekehrt, die Stillegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,	gekehrt, die Stillegung oder Verlegung eines Ausbesserungswerkes oder einer sonstigen großen Dienststelle,
b) die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Generalbetriebsleitung, einer Eisenbahndirektion oder eines Eisenbahnzentralamtes oder die Änderung ihrer Bezirke,	b) die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Generalbetriebsleitung, einer Eisenbahndirektion oder eines Eisenbahnzentralamtes oder die Änderung ihrer Bezirke,	b) die Errichtung, Verlegung, Aufhebung oder wesentliche Änderung einer Generalbetriebsleitung, einer Eisenbahndirektion oder eines Eisenbahnzentralamtes oder die Änderung ihrer Bezirke,
so gibt sie den örtlich beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.	so gibt sie den örtlich beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden Gelegenheit zur Stellungnahme.	so gibt sie den örtlich beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.
§ 44 Personalmaßnahmen	§ 41 Personalmaßnahmen	§ 44 Personalmaßnahmen
(1) Die Posten der Präsidenten der Eisenbahndirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.	(1) Die Posten der Präsidenten der Eisenbahndirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.	(1) Die Posten der Präsidenten der Eisenbahndirektionen werden im Benehmen mit den Regierungen der Länder, deren Bereich wesentlich berührt wird, besetzt.
(2) Geben die Länder in besonderen Fällen zur Besetzung leitender Dienstposten bei der Deutschen Bundesbahn innerhalb ihres Landes Anregungen, so sind diese soweit wie möglich zu berücksichtigen.	(2) Geben die Länder in besonderen Fällen zu sonstigen Stellenbesetzungen bei der Deutschen Bundesbahn innerhalb ihres Landes Anregungen, so sind diese so weit wie möglich zu berücksichtigen.	(2) Geben die Länder in besonderen Fällen zur Besetzung leitender Dienstposten bei der Deutschen Bundesbahn innerhalb ihres Landes Anregungen, so sind diese soweit wie möglich zu berücksichtigen.
§ 45 Tariffortbildung	§ 42 Tariffortbildung	§ 45 Tariffortbildung
Bei der Fortbildung der Tarife ist neben den Interessen des Bundes den besonderen Verkehrsbedürfnissen der Länder, namentlich auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Soweit hierbei die Interessen eines oder mehrerer Länder berührt werden, sind diese Länder zu hören.	Bei der Fortbildung der Tarife ist neben den Interessen des Bundes den besonderen Verkehrsbedürfnissen der Länder, namentlich auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Soweit hierbei die Interessen eines oder mehrerer Länder berührt werden, sind diese Länder zu hören.	Bei der Fortbildung der Tarife ist neben den Interessen des Bundes den besonderen Verkehrsbedürfnissen der Länder, namentlich auf dem Gebiet der Rohstoffversorgung, nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Soweit hierbei die Interessen eines oder mehrerer Länder berührt werden, sind diese Länder zu hören.
§ 46 Freifahrt	§ 43 Freifahrt	§ 46 Freifahrt
Der Bund und die Länder haben Anspruch darauf, daß die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften die Verkehrsmittel der	Die Länder haben Anspruch darauf, daß die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften innerhalb ihres Landes die Bundes-	Der Bund und die Länder haben Anspruch darauf, daß die Mitglieder ihrer gesetzgebenden Körperschaften die Verkehrsmittel der

Entwurf der Bundesregierung

Deutschen Bundesbahn in beliebiger Beförderungsklasse frei benutzen dürfen. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 47

Reisezugfahrpläne

Die Deutsche Bundesbahn gibt den Ländern bei der Bearbeitung des Reisezugfahrplanes Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 48

Planungen

Planungen für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 49

Vergebung von Lieferungen und Leistungen

Die Deutsche Bundesbahn berücksichtigt bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen angemessen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die gesunde Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Landesregierungen dafür, daß der Deutschen Bundesbahn bei der Vergebung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden Erschwerungen bereitet werden.

§ 50

Auftragsverwaltung

Auf Antrag eines Landes soll die Deutsche Bundesbahn Geschäfte der Verkehrsverwaltung, insbesondere der Eisenbahnaufsicht, nach den Weisungen und für Rechnung dieses Landes übernehmen.

Entwurf des Bundesrates

bahnverkehrsmittel in beliebiger Beförderungsklasse frei benutzen dürfen. Die Freifahrberechtigung endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 44

Reisezugfahrpläne

Die Deutsche Bundesbahn gibt den Ländern bei der Bearbeitung des Reisezugfahrplanes Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 45

Planungen

Planungen für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 46

Vergebung von Lieferungen und Leistungen

Die Deutsche Bundesbahn berücksichtigt bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen angemessen Industrie, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die gesunde Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Landesregierungen dafür, daß der Deutschen Bundesbahn bei der Vergebung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden unbillige Erschwerungen bereitet werden.

§ 47

Auftragsverwaltung

Auf Antrag eines Landes soll die Deutsche Bundesbahn Geschäfte der Verkehrsverwaltung, insbesondere der Eisenbahnaufsicht, nach den Weisungen und für Rechnung der Länder übernehmen.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

Deutschen Bundesbahn in beliebiger Beförderungsklasse frei benutzen dürfen. Die Freifahrtberechtigung gilt jeweils für das Gebiet, auf das sich die Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften erstreckt. Sie endet eine Woche nach Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 47

Reisezugfahrpläne

Die Deutsche Bundesbahn gibt den Ländern bei der Bearbeitung des Reisezugfahrplanes Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 48

Planungen

Planungen für größere Eisenbahnbauten sind rechtzeitig den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 49

Vergebung von Lieferungen und Leistungen

Die Deutsche Bundesbahn berücksichtigt bei der Vergebung von Lieferungen und Leistungen angemessen Industrie, gewerblichen Verkehr, Handwerk und Handel jedes Landes mit dem Ziel, die gesunde Entwicklung der Wirtschaft der Länder zu fördern. Andererseits sorgen die Landesregierungen dafür, daß der Deutschen Bundesbahn bei der Vergebung und Durchführung von Lieferungen und Leistungen nicht durch Landesbehörden Erschwerungen bereitet werden.

§ 50

Auftragsverwaltung

Auf Antrag eines Landes soll die Deutsche Bundesbahn Geschäfte der Verkehrsverwaltung, insbesondere der Eisenbahnaufsicht, nach den Weisungen und für Rechnung dieses Landes übernehmen.

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
§ 51	§ 48	§ 51
Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten
(1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zwischen den Ländern und der Deutschen Bundesbahn ergeben, insbesondere auch darüber, ob Anträge der Länder von der Deutschen Bundesbahn eingehend gewürdigt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wurden, sind dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß des Verwaltungsrates kann mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr durch Anrufung der Bundesregierung schriftlich angefochten werden. Die Anfechtungsschrift ist über den Bundesminister für Verkehr zu leiten.	(1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zwischen den Ländern und der Deutschen Bundesbahn ergeben, insbesondere auch darüber, ob Anträge der Länder von der Deutschen Bundesbahn eingehend gewürdigt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wurden, sind dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung des Verwaltungsrates kann durch Anrufung der Bundesregierung angefochten werden.	(1) Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Abschnittes zwischen den Ländern und der Deutschen Bundesbahn ergeben, insbesondere auch darüber, ob Anträge der Länder von der Deutschen Bundesbahn eingehend gewürdigt und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt wurden, sind dem Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Beschluß des Verwaltungsrates kann durch Anrufung der Bundesregierung schriftlich angefochten werden. Die Anfechtungsschrift ist über den Bundesminister für Verkehr zu leiten.
(2) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesregierung und einem Land über die Auslegung dieses Abschnittes entscheidet das Bundesverfassungsgericht.	(2) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesregierung und einem Land über die Auslegung dieses Abschnittes entscheidet das Bundesverfassungsgericht.	(2) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesregierung und einem Land über die Auslegung dieses Abschnittes entscheidet das Bundesverfassungsgericht.
Neunter Abschnitt	**Achter Abschnitt**	**Neunter Abschnitt**
Schlußbestimmungen	**Schlußbestimmungen**	**Schlußbestimmungen**
§ 52	§ 49	§ 52
Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Verwaltungsvorschriften	Rechts- und Verwaltungsvorschriften
(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	Die Bundesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.	(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum Vollzug der Überleitung der früheren Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen auf die Deutsche Bundesbahn durch Rechtsverordnung		(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zum Vollzug der Überleitung der früheren Deutschen Reichsbahn im Vereinigten Wirtschaftsgebiet und der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen auf die Deutsche Bundesbahn durch Rechtsverordnung

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
die Einheit des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn herzustellen.		die Einheit des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Bereich der Deutschen Bundesbahn herzustellen.
§ 53 Versetzung in den Wartestand		§ 53 entfällt
Das Direktorium der Deutschen Bundesbahn kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet von der erstmaligen Ernennung des Direktoriums, Bundesbahnbeamte auf Lebenszeit in den Wartestand versetzen, wenn die durch den Neuaufbau der Deutschen Bundesbahn gebotene Verminderung der Dienstposten es erfordert. Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb der im Wirtschaftsplan aus diesem Anlaß abgesetzten Planstellen zulässig.		
§ 54 Übergangsregelung Aufhebung alter Vorschriften	§ 51 Übergangsregelung	§ 54 Übergangsregelung Aufhebung alter Vorschriften
(1) Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Die Bildung ist durch den Bundesminister für Verkehr zu veranlassen. Sobald der Verwaltungsrat gebildet ist, wird er vom Bundesminister für Verkehr zu seiner ersten Sitzung einberufen. Der Verwaltungsrat wählt sodann seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten.	(1) Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Die Bildung ist durch den Bundesminister für Verkehr zu veranlassen. Sobald der Verwaltungsrat gebildet ist, wird er von der Bundesregierung zu seiner ersten Sitzung einberufen. Der Verwaltungsrat wählt sodann seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten und veranlaßt die Bildung des Vorstandes. Die Bundesregierung faßt die gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 13 Absatz 4 erforderlichen Beschlüsse innerhalb von zwei Wochen nach Beschlußfassung des Verwaltungsrates. Dem Vorstand obliegt es, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates und dem Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, alle nötigen Vorbereitungen für die Geschäfts- und Betriebsübernahme zu treffen. Wenn diese Vorbereitungen getroffen sind, teilt der	(1) Der Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn ist binnen einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Die Bildung ist durch den Bundesminister für Verkehr zu veranlassen. Sobald der Verwaltungsrat gebildet ist, wird er vom Bundesminister für Verkehr zu seiner ersten Sitzung einberufen. Der Verwaltungsrat wählt sodann seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten.
(2) Der Bundesminister für Verkehr veranlaßt die Bildung des Direktoriums. Die Bundesregierung faßt den gemäß § 7 Absatz 4 erforderlichen Beschluß innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlußfassung des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 und 2.		(2) Der Bundesminister für Verkehr veranlaßt die Bildung des Vorstandes. Die Bundesregierung faßt den gemäß § 7 Absatz 3 erforderlichen Beschluß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einreichung der Vorschläge durch den Bundesminister für Verkehr.
		(3) Beamte der unter Artikel 130 Absatz 1 des Grundgesetzes fallenden Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung einschließlich der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen haben kei-

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf des Bundesrates	Beschlüsse des 27. Ausschusses
	Verwaltungsrat dem Bundesminister für Verkehr die Bereitschaft der Deutschen Bundesbahn zur Geschäfts- und Betriebsübernahme mit. Der Übergang ist damit vollzogen.	nen Rechtsanspruch auf Übertragung eines Amtes nach § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes. Abteilungsleiter der geschäftsleitenden Organe können frühestens drei Monate nach Bildung des Vorstandes gemäß § 44 Absatz 1 des Deutschen Beamtengesetzes in den Wartestand versetzt werden.
(3) Dem Direktorium obliegt es, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr alle notwendigen Vorbereitungen für die Geschäfts- und Betriebsübernahme zu treffen. Wenn diese Vorbereitungen getroffen sind, teilt der Verwaltungsrat dem Bundesminister für Verkehr die Bereitschaft der Deutschen Bundesbahn zur Geschäfts- und Betriebsübernahme mit. Der Bundesminister für Verkehr erklärt danach den Übergang der Geschäfte für vollzogen. Der Tag des Übergangs ist durch den Bundesminister für Verkehr im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.	(2) Der Tag des Überganges ist im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.	(4) Dem Vorstand obliegt es, unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrates und im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr alle notwendigen Vorbereitungen für die Geschäfts- und Betriebsübernahme zu treffen. Wenn diese Vorbereitungen getroffen sind, teilt der Verwaltungsrat dem Bundesminister für Verkehr die Bereitschaft der Deutschen Bundesbahn zur Geschäfts- und Betriebsübernahme mit. Der Bundesminister für Verkehr erklärt danach den Übergang der Geschäfte für vollzogen. Der Tag des Übergangs ist durch den Bundesminister für Verkehr im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.
(4) Es treten außer Kraft: a) das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) in der Fassung des § 8 Absatz 2a des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95),	Mit dem gleichen Tage tritt das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) in der Fassung des § 8 Absatz 2 a des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95) und	(5) Es treten außer Kraft: a) das Gesetz über die Deutsche Reichsbahn (Reichsbahngesetz) vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205) in der Fassung des § 8 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95),
b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1213) in der Fassung des § 8 Absatz 2b des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95),	die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1213) in der Fassung des § 8 Absatz 2 b des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95)	b) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn vom 5. Juli 1939 (RGBl. I S. 1213) in der Fassung des § 8 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95),
c) §§ 2 und 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95),	außer Kraft.	c) §§ 1, 2 und 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung für Verkehr vom 12. September 1948 (WiGBl. S. 95),

Entwurf der Bundesregierung	Entwurf der Bundesregierung	Beschlüsse des 27. Ausschusses
d) das Gesetz des Landes Baden vom 18. Februar 1948 über die Errichtung einer Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30), die Bekanntmachung der Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Dezember 1947 über das Abkommen zur Errichtung einer Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 483), das Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 1. August 1947 über das Abkommen zur Errichtung einer Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (Regierungsblatt für das Land Württemberg - Hohenzollern S. 49), sowie das auf diesen Landesgesetzen beruhende Abkommen zur Errichtung einer Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen vom 25. Juni 1947 mit der Satzung der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen vom gleichen Tage.		d) das Gesetz des Landes Baden vom 18. Februar 1948 über die Errichtung einer Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 30), die Bekanntmachung der Landesregierung des Landes Rheinland-Pfalz vom 10. Dezember 1947 über das Abkommen zur Errichtung einer Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 483), das Gesetz des Landes Württemberg-Hohenzollern vom 1. August 1947 über das Abkommen zur Errichtung einer Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 49) sowie das auf diesen Landesgesetzen beruhende Abkommen zur Errichtung einer Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen vom 25. Juni 1947 mit der Satzung der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen vom gleichen Tage.
		(6) Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1211) tritt in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie im bayerischen Kreis Lindau wieder in vollem Umfang in Kraft.
§ 55	§ 50	§ 55
Inkrafttreten	Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom . . . . in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom . . . . 1951 in Kraft.